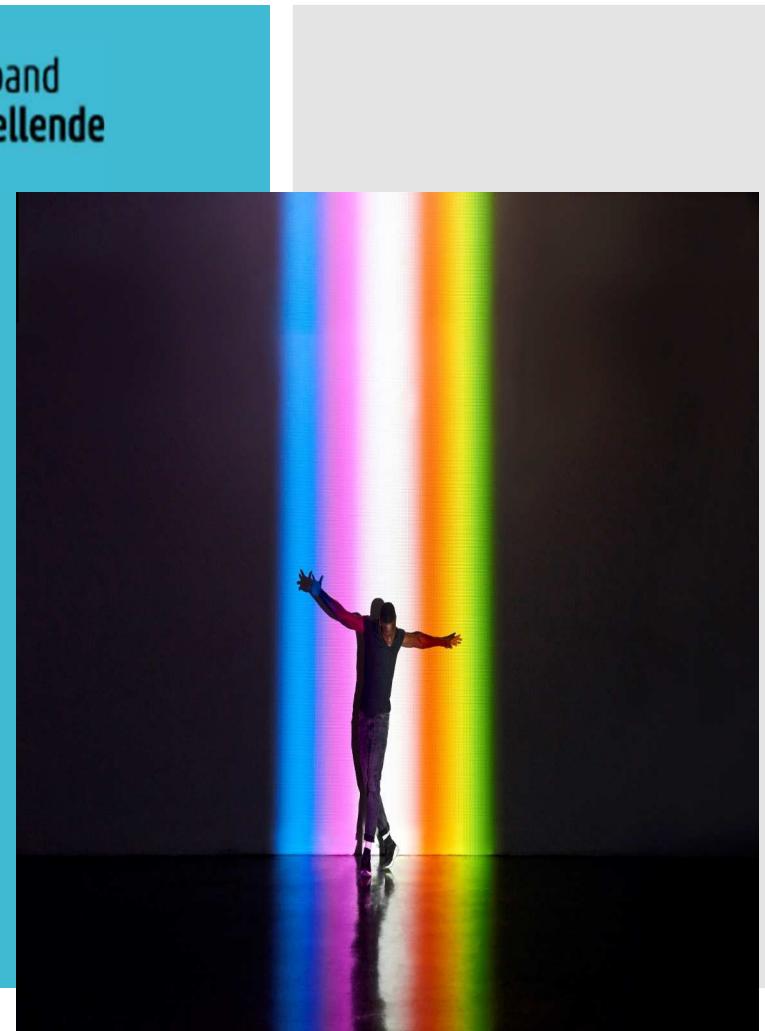




„Steuerliche Sachverhalte bei künstlerischen Berufen“

Online-Workshop im Rahmen
BACKGROUND / 04.08.2021



Steuerliche Sachverhalte in der darstellenden Kunst

Referent: Jens Kesseler, Leipzig

Berater für gemeinnützige Organisationen
Fachlicher Leiter Gemeinnützige
Körperschaften der IQ
Steuerberatungsgesellschaft mbH, Leipzig
Geschäftsführender Gesellschafter der IQ
Quintessenz Consulting KG
sowie der
iq-inhouse-seminare GbR

Freier Dozent
Fördermitglied NPO-Institut WU Wien



Steuerliche Sachverhalte in der darstellenden Kunst

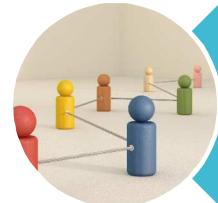
heutiges Programm



Einleitung



Sachverhalt Umsatzsteuer



Kooperationen

heutiges Programm



Steuerabzug gemäß
§ 50a EStG



Hinweise zu gemeinnützigen
Trägern

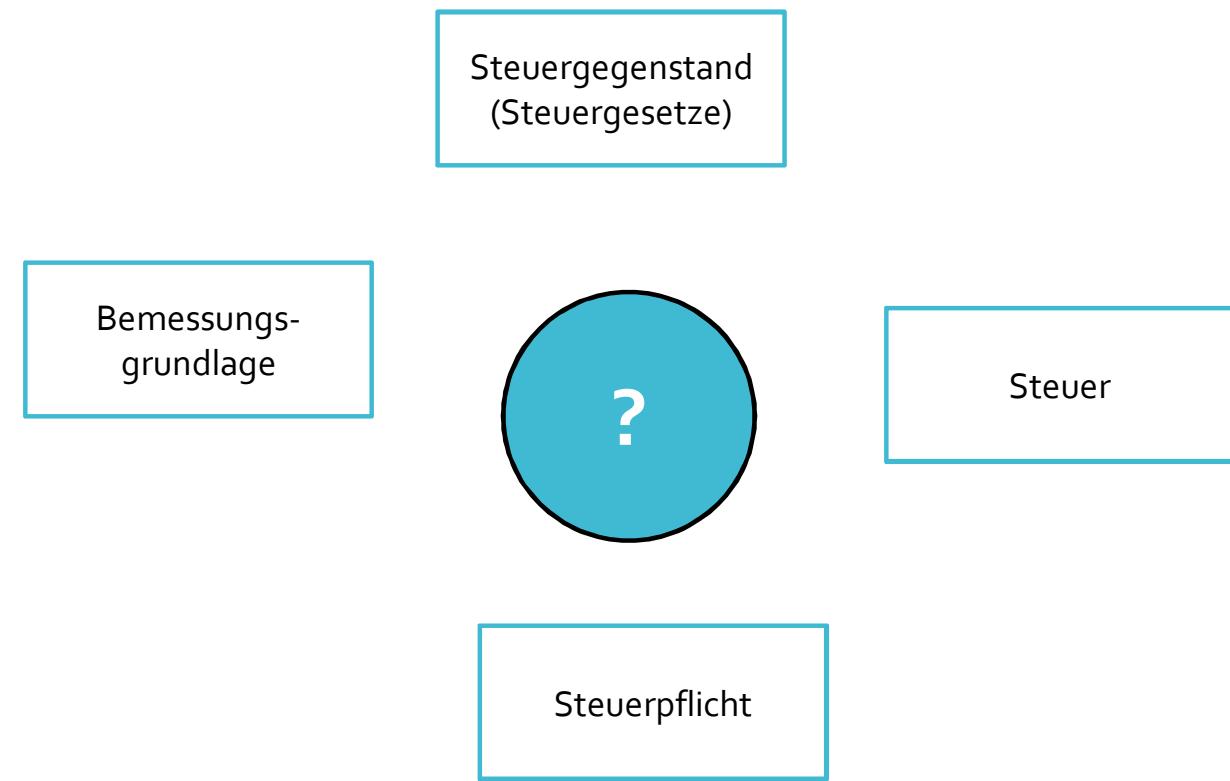


Fazit/ Fragen

Einleitung

Vom Steuerobjekt
bis zur
darstellenden Kunst
im allgemeinen

Steuerobjekt



Steuersubjekt

- = Steuerschuldner
 - erfordert Steuerrechtsfähigkeit
-
- geregelt in den Einzelsteuergesetzen
 - z.B. natürliche Person, juristische Personen

Unbeschränkte Einkommensteuer pflicht

- Die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht regelt § 1 Abs. 1 bis 3 EStG.
- Nach § 1 Abs. 1 EStG sind natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Die Steuerpflicht beginnt mit der Geburt und endet mit dem Tode. Der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegen nach dem sog. Universalitätsprinzip sämtliche inländischen und ausländischen Einkünfte (Welteinkommen), sofern in einem Doppelbesteuerungsabkommen nichts anderes geregelt ist

Unbeschränkte Einkommen- steuerpflicht

- natürliche Personen,
- Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt,
- im Inland. Wohnsitz: § 8 AO und AEAO zu § 8; gew. Aufenthalt: § 9 AO und AEAO zu § 9. Zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mehr als 6 Monaten
- Staatsangehörigkeit spielt keine Rolle;
- alle Einkünfte i.S.v. § 2 Abs. 1 EStG = Welteinkünfte; beachte aber Doppelbesteuerungsabkommen:
- nach DBA steuerfreie Einkünfte werden im Inland nicht besteuert; aber Progressionsvorbehalt § 32b Abs. 1 Nr. 3 EStG beachten
- (H 1 [Allgemeines] EStH)
- Es gilt das Welteinkommensprinzip

Beschränkte Einkommensteuerpflicht

- **Natürliche Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt** Neben dem begrenzten sachlichen Umfang der der deutschen Besteuerung unterliegenden Einkünfte, ist die beschränkte Steuerpflicht dadurch gekennzeichnet, dass die persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen nur sehr eingeschränkt bei der Bemessung der deutschen Einkommensteuer Berücksichtigung finden. Insofern hat die beschränkte Steuerpflicht einen objektsteuerähnlichen Charakter, denn Anknüpfungspunkt der **Besteuerung** sind vornehmlich die im **Inland erzielten Einkünfte**.
- Für Personengesellschaften gilt wie bei unbeschränkter Steuerpflicht, dass nur die hinter der Gesellschaft stehenden Gesellschafter als Steuersonschaften der beschränkten Steuerpflicht in Frage kommen.

Selbständige Einkünfte

§ 18 (1) Nr. 1 EStG

- Freiberufler üben eine selbstständige Tätigkeit aus.
- = weisungsfrei, auf eigene Rechnung, im eigenen Namen und auf eigenes wirtschaftliches Risiko +
- Nachhaltigkeit,
- Gewinnerzielungsabsicht,
- Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr.
- ABER: nicht genau geregelt, wann eine freiberufliche Tätigkeit vorliegt

Selbständige Einkünfte § 18 (1) Nr. 1 EStG

- freiberufliche Tätigkeit = die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art
- Katalogberufe gemäß § 18 EStG
-Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören die **selbständig ausgeübte** wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische **Tätigkeit**,.....

Selbständige Einkünfte § 18 (1) Nr. 1 EStG ?

- **Spielzeitverpflichtete** Künstler  NEIN !
- In Theaterbetrieb eingegliedert
- **Gastspielverpflichtete** Künstler  JA !
- Wegen kurzem „Auftritt“ fehlt es an Eingliederung
- Z.B. Regisseure, Choreographen, Bühnenbildner nach Ansicht FinVerw.

Kulturelle Leistungen

Überblick

Schaffen – Ausüben – Lehre

Werkschaffende
Kunst

Darstellende Kunst

Musik

Bildende Kunst



Keine gesetzliche Vorgabe

Kultur ist „Ländersache“

- Berücksichtigung der allg. Verkehrsauffassung
- Historische Entwicklung

Qualität oder bestimmte Gestaltungshöhe
wird nicht vorausgesetzt

- Abgrenzung zur bloßen Unterhaltung

Was sind
kulturelle
Leistungen?

Unterscheidung im Kulturbereich

Darstellende Künstler

- Beurteilung des Inhalts der Darstellung

Werkschaffende Künstler

- Beurteilung des geschaffenen Werks
- Zusätzliche Klärung erforderlich:
 - Wer ist Inhaber des Urheberrechts
 - Ort der Leistung (Umsatzsteuer)

Künstlerische Tätigkeiten Definition im Steuerrecht

- *Eine künstlerische Tätigkeit liegt vor, wenn die Arbeiten nach ihrem **Gesamtbild** eigenschöpferisch sind und über eine hinreichende **Beherrschung der Technik** hinaus eine bestimmte künstlerische **Gestaltungshöhe** erreichen.*
- *Dabei ist nicht jedes einzelne von dem Künstler geschaffene Werk für sich, sondern die gesamte von ihm ausgeübte Tätigkeit zu würdigen.*

Künstlerische Tätigkeiten im Steuerrecht

Musiker

- Beurteilung seiner zu Tage tretenden Fähigkeiten
 - Auch ein nachahmender Künstler kann künstlerisch tätig sein

Schriftsteller

- Eigene Gedanken schriftlich für die Öffentlichkeit niederzulegen
 - Wissenschaftlicher oder künstlerischer Inhalt ist nicht erforderlich
 - Medien: Buch, Zeitschriften, Anzeigen des Textes im Internet

Unterrichtende und erzieherische Tätigkeit (als Ergänzung)

- Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten, Handlungsweisen
 - In organisierter und institutionalisierter Form
- Erziehung ist planmäßige Tätigkeit zur körperlichen, geistigen und sittlichen Formung junger Menschen
 - Ziel ist die Fähigkeit, selbständig und verantwortlich die Aufgaben des Lebens zu bewältigen

Gesamtheit der **darstellenden** Künste

- Schauspiel und Ballett
- Oper, Operette, Musical
- Zimmertheater, Heimatbühne
- Literarisches Kabarett,
Marionetten- und
Pantomimentheater

Begriffsbestimmung des Theaters

Theater?

Wendet sich an eine
unbestimmte Zahl von
Zuschauern

Hat die Aufgabe, der
Öffentlichkeit
Theaterstücke in
künstlerischer Form
nahezubringen

Durchführung eines
Spielplans

Technische
Voraussetzungen zur
Durchführung eines
Spielplans

Ausreichende
Beschäftigung von
künstlerischen und
technischen
Mitarbeitern

In eigenen oder
gemieteten
Theatergebäuden
• Eine Bühne muss nicht
vorhanden sein

Auch: Tourneetheater,
Fernsehstudio,
Freilicht-, Puppen- und
Marionettentheater

Theaterleistungen

Umsatzsteuerbegünstig

- Eintrittsgelder
- Vergütungen eines Gasttheaters
- Zur-Verfügung-Stellung eines Ensembles
- Erlöse Garderobe
- Verkauf von Programmen
- Vermietung von Operngläsern

Umsatzsteuerpflichtig

- Restauration
- Verpachtung Gastronomie
- Verpachtung Garderobe

Konzerte

Aufführungen von Musikstücken

- Einsatz von Instrumenten und/oder der menschlichen Stimme
 - Orchester-, Solisten oder Kammerkonzerte
 - Rock-, Pop- oder Jazzkonzerte
 - Volksmusik oder Liederabende
 - Technoveranstaltungen
- Charakter als Konzert
 - Keine Bewertung der kulturellen, musikalischen oder gesanglichen Qualität
 - Auch Unterhaltungsmusik

Prägendes Element: Zuhören

- Nicht: Tanzen, Feiern

Weitere kulturelle Leistungen

Museen

- Wissenschaftliche Sammlungen
 - Gesamtbild: Zusammenstellung nach wiss. Gesichtspunkten
 - Geordnete Zusammenstellung
 - Erläuterungen durch Beschriftungen oder Kataloge

Kunstsammlungen

- Ausstellungen zum Betrachten durch die Öffentlichkeit
 - Nicht: Verkaufsausstellungen

Denkmäler der Bau- und Gartenbaukunst

- Schützenswerte Zeugnisse der Architektur
 - Beispiele: Kirchen, Schlösser, Burgen
 - Parkanlagen mit künstlerischer Ausgestaltung

Theater BMF v. 12.11.2020

- Abschnitt 4.20.1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) 1Ein Theater im Sinne des § 4 Nr. 20 UStG wendet sich in der Regel an eine unbestimmte Zahl von Zuschauern und hat die Aufgabe, der Öffentlichkeit Theaterstücke in künstlerischer Form nahezubringen (BVerwG-Urteil vom 31. 7. 2008, 9 B 80/07, NJW 2009 S. 793). 2Danach können Umsätze eines Theaters nur vorliegen, wenn Personen in irgendeiner Weise auf einer Bühne vor einem Publikum ein Stück zur Aufführung bringen oder eine für Zuschauer bestimmte Aufführung durch eine Person erfolgt (vgl. BFH-Urteile vom 4. 5. 2011, XI R 44/08, BStBl II 2014 S. 200, und vom 10. 1. 2013, V R 31/10, BStBl 2013 II S. 352). 3Wenn z.B. so viele künstlerische und technische Kräfte und die zur Aufführung von Theaterveranstaltungen notwendigen technischen Voraussetzungen unterhalten werden, dass die Durchführung eines Spielplans aus eigenen Kräften möglich ist (BFH-Urteil vom 14. 11. 1968, V 217/64, BStBl 1969 II S. 274), liegt ein Theater vor. 4Es genügt, dass ein Theater die künstlerischen und technischen Kräfte nur für die Spielzeit eines Stücks verpflichtet. 5Ein eigenes oder gemietetes Theatergebäude braucht nicht vorhanden zu sein (BFH-Urteil vom 24. 3. 1960, V 158/58 U, BStBl 1960 III S. 277). 6Unter die Befreiungsvorschrift fallen deshalb auch die Theatervorführungen in einem Fernsehstudio, und zwar unabhängig davon, ob die Theatervorführung unmittelbar übertragen oder aufgezeichnet wird.“

Theater BMF v. 12.11.2020

- Abschnitt 4.20.1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) 1Zu den Theatern gehören auch Freilichtbühnen, Wanderbühnen, Zimmertheater, Heimatbühnen, Puppen-, Marionetten- und Schattenspieltheater sowie literarische und politische Kabaretts, wenn sie die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen erfüllen. 2Theatervorführungen sind auch Aufführungen der Pantomime und Tanzkunst, der Kleinkunst, des Varietés (u.a. Zauberei, Artistik und Bauchrednerei), der Eisrevuen sowie Mischformen von Sprech-, Musik- und Tanzdarbietungen (vgl. BFH-Urteile vom 4. 5. 2011, XI R 44/08, BStBl II 2014 S. 200, und vom 10. 1. 2013, V R 31/10, BStBl 2013 II S. 352). 3Filmvorführungen fallen nicht unter die Steuerbefreiung. 4Dasselbe gilt für reine Autorenlesungen vor Publikum (vgl. BFH-Urteil vom 25. 2. 2015; XI R 35/12, BStBl 2015 II S. 677).“

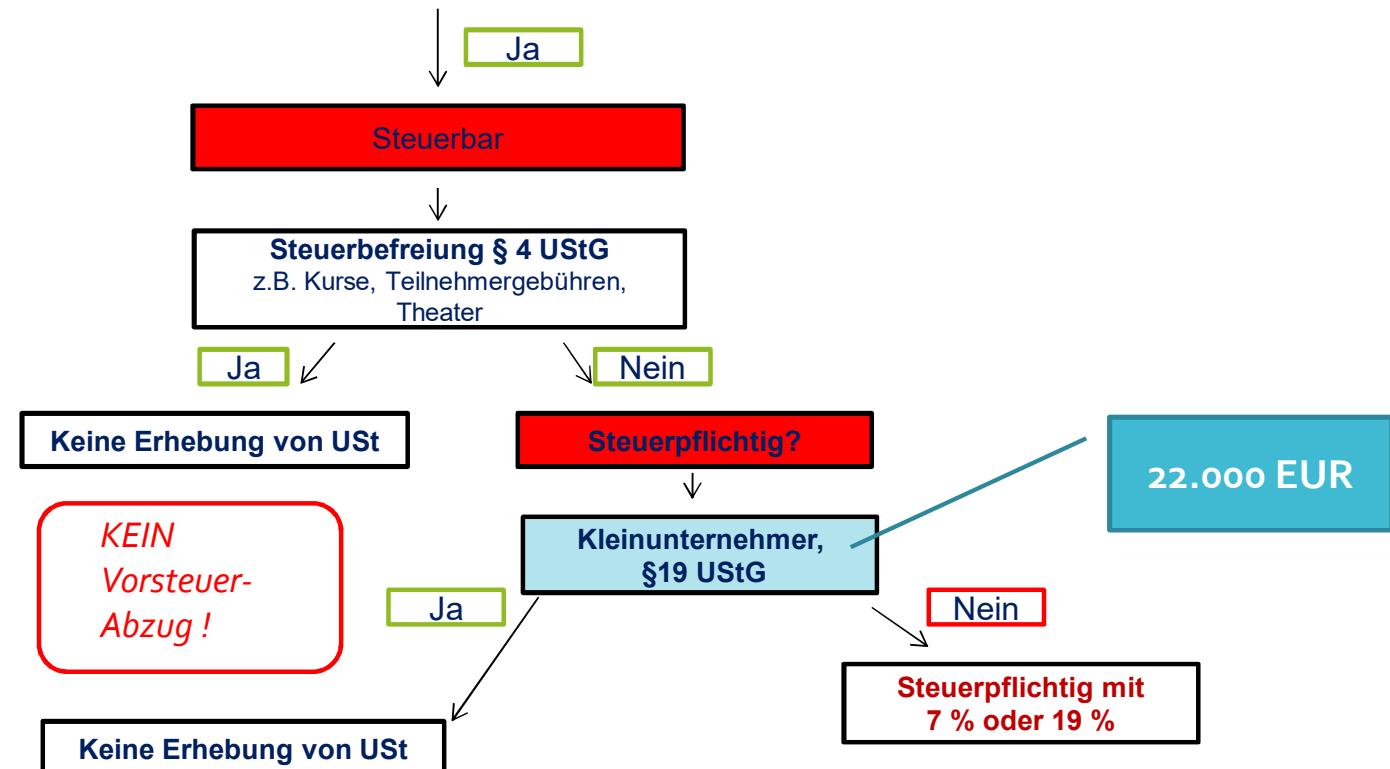
Wichtige Sachverhalte bei der Umsatzsteuer

Steuerliche Sachverhalte in der darstellenden Kunst

Prüfungsschema zur Umsatzsteuer

(vereinfachte
Darstellung ohne
inngemeinschaftliche
Lieferung/Leistung)

Lieferung und Leistung gegen Entgelt im Inland



Leitsätze zur USt

- Nebenleistungen teilen das Schicksal der Hauptleistung !

Beispiel:



Fundraising-Dinner



**Kulinarische und
künstlerische
Elemente
untrennbar,
dann
einheitliche
sonstige
Leistung > wGb**

Fundraising-Dinner



Unentgeltliche Kooperation

- **ACHTUNG bei Erstattung von Kosten**



**Theaterverein verauslagt auf fremden Namen und fremde Rechnung
Originalbeleg wird weitergereicht > kein Leistungsaustausch > DLP**

**Originalbeleg verbleibt bei Theaterverein
Weiterberechnung >
Leistungsaustausch !**

Leitsätze zur USt

- **ZEITPUNKT DER LEISTUNG entscheidend**
- Dies ist je nach Art der Leistung bzw. Lieferung
 - die Verschaffung der Verfügungsmacht (Lieferung von Waren),
 - bei Werklieferungen (z. B. Bauleistungen) die Abnahme durch den Erwerber,
 - bei Dienstleistungen (Beratung, Schulung) das Leistungsende,
 - bei Dauerleistungen (z. B. Mietverträge) der Tag, an dem der Leistungszeitraum endet.
- **DATUM DER RECHNUNG NICHT AUSSCHLAGGEBEND**

Dauer- leistungen

- Dauerleistungen werden ausgeführt:
- im Falle einer sonstigen Leistung an dem Tag, an dem der vereinbarte Leistungszeitraum endet (Abschnitt 13.1 Abs. 3 UStAE),
 - z.B. Vermietungen, Leasing, Wartungen, Überwachungen, laufende Finanz- und Lohnbuchführung)
- im Falle wiederkehrender Lieferungen am Tag jeder einzelnen Lieferung (Abschnitt 13.1 Abs. 2 UStAE).

Kleinunter- nehmer- regelung

§ 19 UStG

- Erleichterungen und Pflichten für Kleinunternehmer ab 2020
 - Die bisherige Umsatzgrenze von 17.500 Euro wurde durch das Dritte Bürokratieentlastungsgesetz vom 22.11.2019 zum 01.01.2020 auf **22.000 Euro** erhöht.
 - *§ 19 Besteuerung der Kleinunternehmer*
 - (1)
 - *1Die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 geschuldete Umsatzsteuer wird von Unternehmern, die im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebieten ansässig sind, nicht erhoben, wenn der in Satz 2 bezeichnete Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 22000 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird*

Kleinunter- nehmer- regelung

§ 19 UStG

! Kleinunternehmer = kein Vorsteuerabzug !

- Beispiel Prinzip KU gemäß § 19 ?

	steuerpflichtiger	
• VZ 2016	Umsatz 17.230,00 EUR	
•		
• VZ 2017	Umsatz 21.320,00 EUR	
• VZ 2018	Umsatz 12.356,00 EUR	
• VZ 2019	Umsatz 19.320,00 EUR	
• VZ 2020		

Hinweise zu den gesenkten Umsatz- steuersätzen

bis zum
31.12.2020

- **ZEITPUNKT DER LEISTUNG entscheidend**
- Dies ist je nach Art der Leistung bzw. Lieferung
 - die Verschaffung der Verfügungsmacht (Lieferung von Waren),
 - bei Werklieferungen (z. B. Bauleistungen) die Abnahme durch den Erwerber,
 - bei Dienstleistungen (Beratung, Schulung) das Leistungsende,
 - bei Dauerleistungen (z. B. Mietverträge) der Tag, an dem der Leistungszeitraum endet.
- **DATUM DER RECHNUNG NICHT AUSSCHLAGGEBEND**

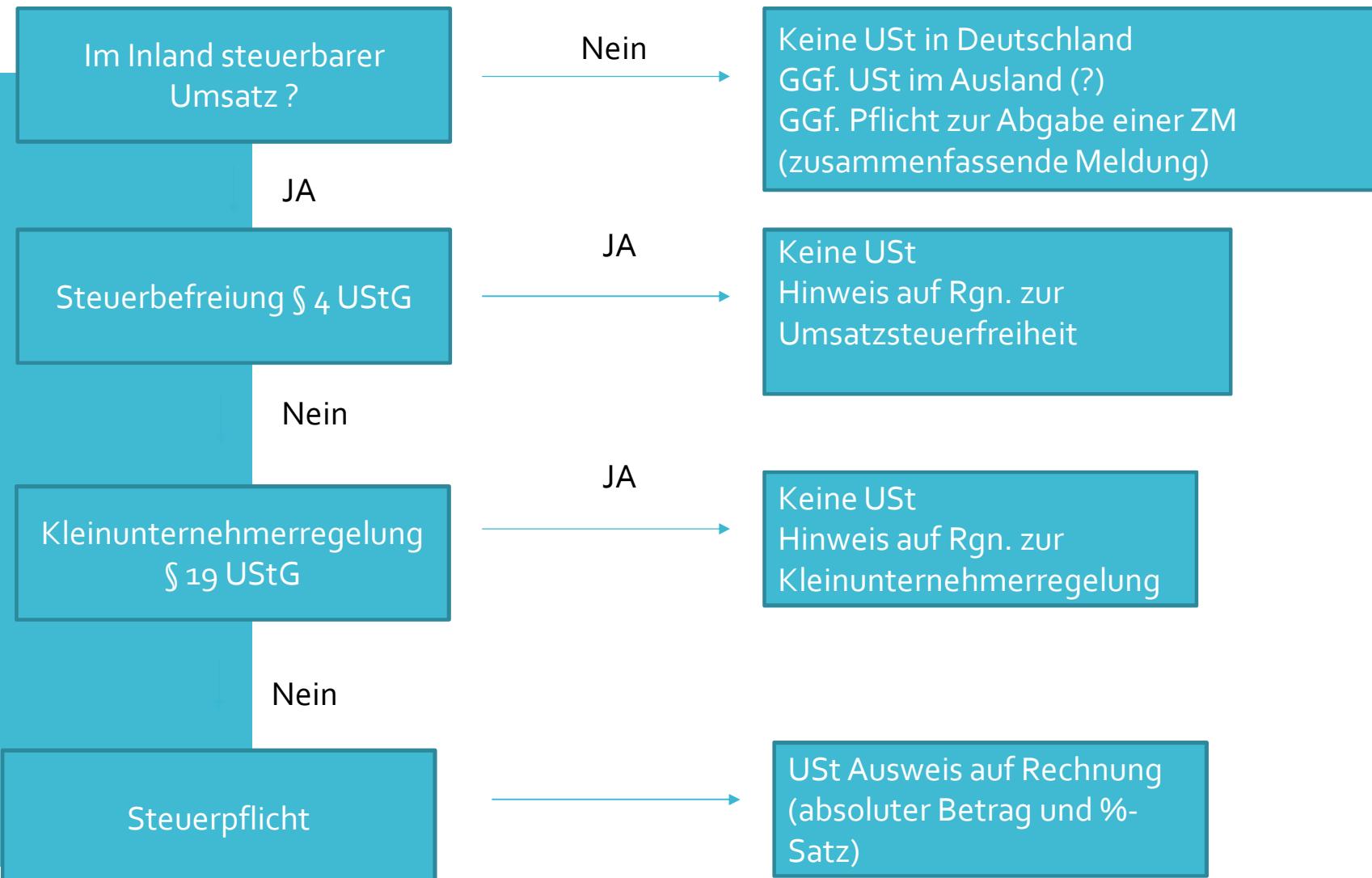
Wichtig für 2020

- Check der Ein- und Ausgangsrechnungen mit erhöhter Aufmerksamkeit
- Bei NPOs oder Steuerpflichtigen ohne Vorsteuerabzug verringert sich der Aufwand entsprechend der abgesenkten Steuersätze
- Kosten im Ideellen Bereich verringern sich entsprechend
- Bei NPOs oder freien Trägern als Empfänger von Bauleistungen ist die korrekte Bestimmung des Zeitpunktes der Abnahme entscheidend!
- Ausstellung von Ausgangsrechnungen mit Umsatzsteuer seitens der NPO oder BgA Leistungszeitpunkt über in Rechnung gestellten Lieferungen und Leistungen maßgeblich!

§ 3 UStG

Leistungen

- Absatz 9)
- **1Sonstige Leistungen sind Leistungen, die keine Lieferungen sind. 2Sie können auch in einem Unterlassen oder im Dulden einer Handlung oder eines Zustands bestehen.**





Praxisfall

Ticketverkauf

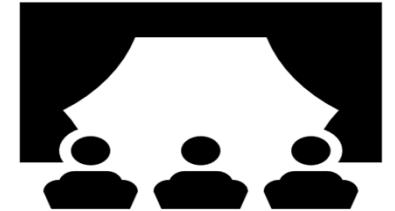


50% Ticketeinnahmen sind Miete



Veranstalter

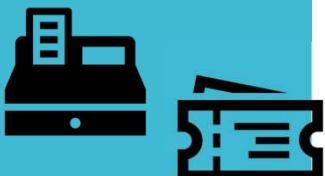
Vermietung Saal





Praxisfall

GUTSCHRIFT
Ticketverkauf



Veranstalter



Verrechnung im Zahlungsverkehr
möglich



Praxisfall

GUTSCHRIFT
Ticketverkauf



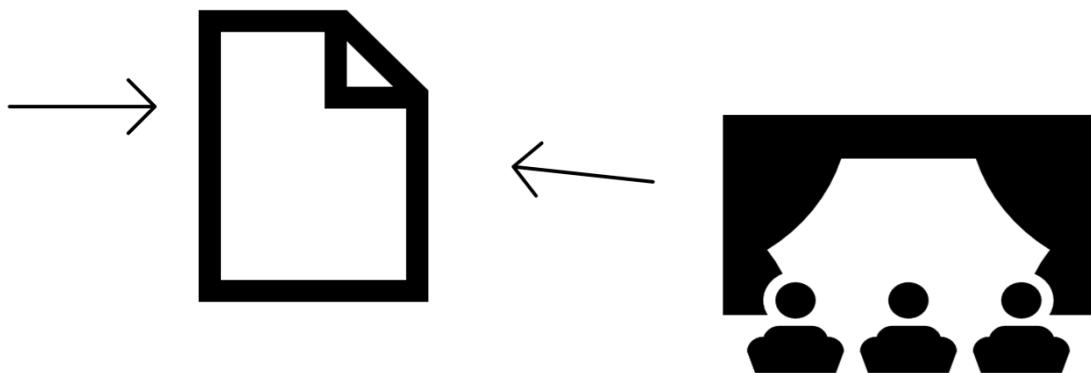
50% Ticketeinnahmen sind Miete

Veranstalter





Praxisfall



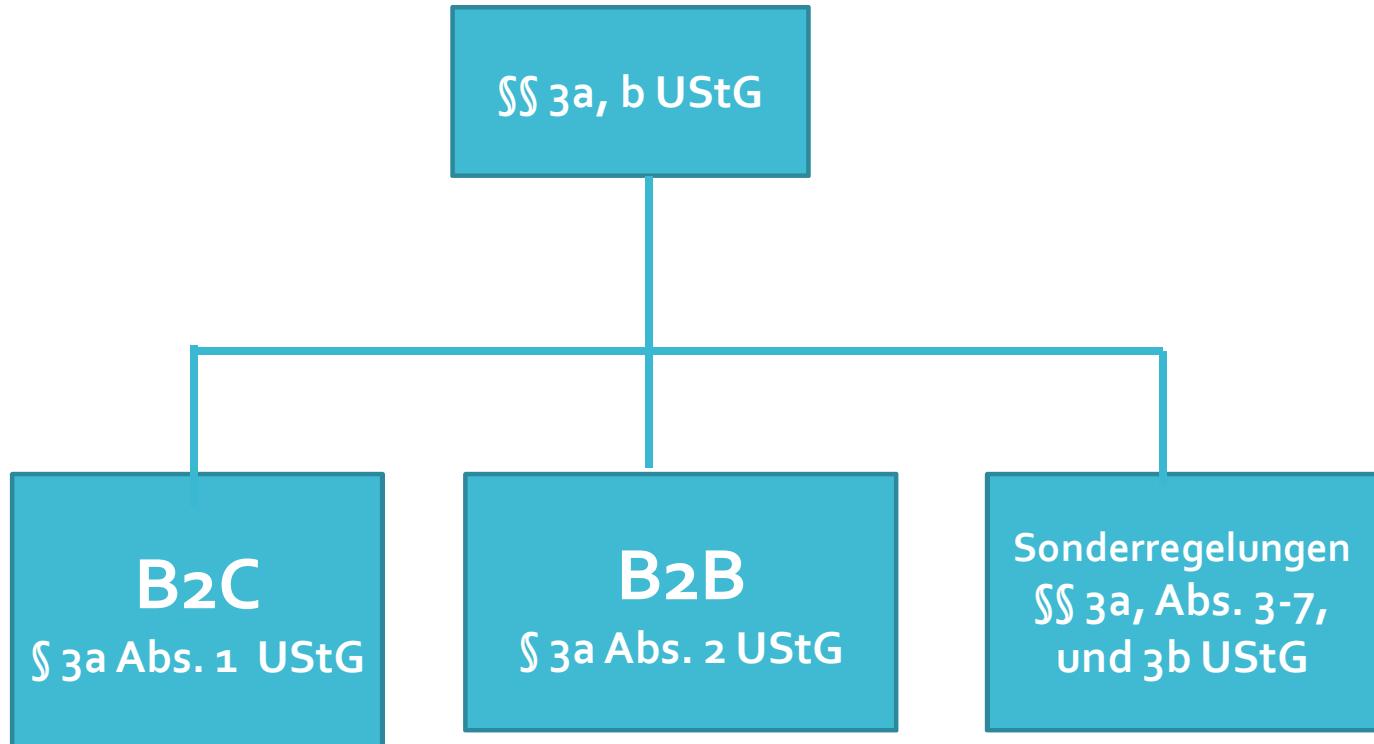
Beachte Anforderungen
§ 14 UStG

Veranstalter

Rechnungs- anforderung

- Die Rechnung muss die in § 14 Abs. 4 UStG aufgeführte Angaben enthalten:
 - **1. Name und Anschrift des leistenden Unternehmers** und des Leistungsempfängers,
 - **2. Steuernummer des leistenden Unternehmers** oder optional dessen ID-Nummer,
 - **3. fortlaufende Rechnungsnummer,**
 - **4. Rechnungsdatum,**
 - **5. Zeitpunkt der Leistungserbringung** oder Zeitpunkt des vereinbarten Entgelts für noch nicht ausgeführte Leistungen,
 - 6. Art und Menge der in Anspruch genommenen sonstigen Leistung,
 - **7. Entgelt (BMG § 10 UStG),**
 - **8. angewandter MwSt-Satz** sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag, sofern keine Steuerbefreiung vorliegt.
 - **Bei Steuerbefreiung (welche Vorschrift) oder KU gemäß § 19 UStG entsprechend Angabe in RE**

Ort der
sonstigen
Leistung



§ 3a Ort der sonstigen Leistung

- (1)
 - 1Eine sonstige Leistung wird vorbehaltlich der Absätze 2 bis 8 und der §§ 3b und 3e an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt. 2Wird die sonstige Leistung von einer Betriebsstätte ausgeführt, gilt die Betriebsstätte als der Ort der sonstigen Leistung.
- (2)
 - 1Eine sonstige Leistung, die an einen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird, wird vorbehaltlich der Absätze 3 bis 8 und der §§ 3b und 3e an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Empfänger sein Unternehmen betreibt. 2Wird die sonstige Leistung an die Betriebsstätte eines Unternehmers ausgeführt, ist stattdessen der Ort der Betriebsstätte maßgebend. 3Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei einer sonstigen Leistung an eine ausschließlich nicht unternehmerisch tätige juristische Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist, und bei einer sonstigen Leistung an eine juristische Person, die sowohl unternehmerisch als auch nicht unternehmerisch tätig ist; dies gilt nicht für sonstige Leistungen, die ausschließlich für den privaten Bedarf des Personals oder eines Gesellschafters bestimmt sind.

§ 3a Ort der sonstigen Leistung

- (3)
- Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gilt:
 - 3. Die folgenden sonstigen Leistungen werden dort ausgeführt, wo sie vom Unternehmer tatsächlich erbracht werden:
 -a) **kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen**, wie Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen, einschließlich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter sowie die damit zusammenhängenden Tätigkeiten, die für die Ausübung der Leistungen unerlässlich sind, an einen Empfänger, der weder ein Unternehmer ist, für dessen Unternehmen die Leistung bezogen wird, noch eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist,

Ort der sonstigen Leistung

- **Grundsatz B2C** : Leistungsort ist dort, wo der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt
(§ 3 Absatz 1 UStG)
- **Grundsatz B2B** : Leistungsort ist dort, wo der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt
(§ 3 Absatz 2 UStG)
- **Ausnahmeregelungen** gelten nach § 3a Absatz 3 UStG für diverse Einzelfälle :
 - Nummer 1 : Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück :
Dort wo Grundstück belegen
 - Nummer 2 : Die kurzfristige Vermietung eines Beförderungsmittels :
Ort der Zurverfügungstellung
 - Nummer 3 : kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, wie Leistungen im Zusammenhang mit Messen an Nichtunternehmer :
Ort der Leistungserbringung
 - Nummer 5 : Eintrittsberechtigung zu kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden, sportlichen, unterhaltenden oder ähnlichen Veranstaltungen : **Ort der Durchführung**

Leistungsort in Deutschland

- Der Umsatz ist nach deutschem Recht **steuerbar** (es kann also grundsätzlich USt entstehen)
- Ob tatsächlich USt anfällt hängt aber davon ab, ob der steuerbare Umsatz einer konkreten **Befreiungsvorschrift** nach § 4 UStG unterliegt
- Zum Bsp.: § 4 Nr. 22a UStG :

Befreit sind...

die Vorträge, Kurse und anderen Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, von Volkshochschulen oder von Einrichtungen, die gemeinnützigen Zwecken oder dem Zweck eines Berufsverbandes dienen, durchgeführt werden, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden

Leistungsort im Ausland

Die Leistung ist in Deutschland nicht steuerbar

- Es gibt nun 2 Möglichkeiten

A. Der Leistungserbringer muss die Leistung im Ausland besteuern (das bedeutet sich dort steuerlich registrieren zu lassen und Steuererklärungen einzureichen!); Meist bei Leistungen an Privatpersonen

B. Der Leistungsempfänger führt die Steuer für den Leistungserbringer ab (sogenanntes „reverse charge Verfahren“); Meist bei Leistungen an Unternehmen (diese sind in Ihrem Heimatland ohnehin steuerlich erfasst!)

Woran erkenne ich welcher Leistungsempfänger ein Unternehmer ist : Umsatzsteuer Identifikationsnummer (Auch auf der Rechnung zu vermerken)

Achtung : Hier ist zwingend eine Kontrollmitteilung an den ausländischen Staat zu senden („zusammenfassende Meldung“ nach § 18a UStG)

Beispiel aus der Praxis:

**Regisseur aus den USA erstellt Podcast, der in DE gezeigt wird.
Auftraggeber ist ein Unternehmer in Berlin i.S. des UStG**

Lösung:

Die Leistung ist grundsätzlich im deutschen Inland steuerbar und grundsätzlich steuerpflichtig, da die Leistung an einen Unternehmer für dessen Unternehmen erbracht wird

Die Steuerschuld geht im Falle einer im deutschen Inland steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung auf den im deutschen Inland ansässigen Leistungsempfänger über



Beispiel aus der Praxis:

**Regisseur aus den USA erstellt Podcast, der in DE gezeigt wird.
Auftraggeber ist ein Unternehmer in Berlin i.S. des UStG**

Lösung:

Der ausländische Leistungserbringer erstellt eine Nettorechnung mit Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld z.B. durch Angabe "Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers" in Deutschland. Der Leistungsempfänger ist verpflichtet den Umsatz in seiner Umsatzsteuervoranmeldung zu deklarieren und die Steuerschuld auszuweisen



Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG

Für bestimmte Umsätze, die seit dem 01.01.2002 bewirkt werden, wurde gem. § 13b UStG die Steuerschuldnerschaft vom leistenden UN auf den Leistungsempfängers (Reverse-Charge-Verfahren) übertragen

Auch bei GemKÖ kommt § 13b UStG zur Anwendung, selbst dann wenn die GemKö

- *Kleinunternehmer nach § 19 UStG ist oder*
- *nur steuerfreie Umsätze ausführt oder*
- *Die bezogene Leistung dem Ideellen Bereich oder der Vermögensverwaltung zuzuordnen ist*

Beachte !

- **Bemessungsgrundlage und Berechnung der Steuer**
- Bemessungsgrundlage ist der in der Rechnung ausgewiesene Netto-Betrag. Die Umsatzsteuer ist von diesem Betrag vom Leistungsempfänger selbst zu berechnen. Dabei ist der Steuersatz zu Grunde zu legen, der sich für den maßgeblichen Umsatz nach § 12 UStG ergibt.
- Der leistende Unternehmer wird zur Ausstellung von Rechnungen ohne gesonderten Steuerausweis verpflichtet. Die Rechnung muss die üblichen Angaben im Sinne des § 14 Abs. 4 UStG enthalten. Darüber hinaus ist jedoch noch gesondert auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers hinzuweisen (§ 14a Abs. 5 S. 2 UStG). Fehlt dieser Hinweis in der Rechnung, wird der Leistungsempfänger dennoch von der Steuerschuld nicht entbunden.
- Liegen die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug vor, kann der Leistungsempfänger die geschuldete Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 UStG). Dies gilt auch dann, wenn noch keine Rechnung vorliegt.

Zuschüsse - Allgemeines

„echte“ Zuschüsse :	kein Leistungsaustausch nicht steuerbar
„unechte“ Zuschüsse :	Zuschussgeber erhält Gegenleistung

Bezeichnung ist nicht relevant (Zuschuss, Beihilfe, Förderung)

Kein Leistungsaustausch wenn Zuschuss lediglich der Förderung des Zuwendungsempfängers im allg. Interesse dient

Finanzverwaltung stellt zunächst auf Gegenseitigkeit der Verträge ab;
Steuerbarkeit bei gegenseitigen Verträgen

Keine Steuerbarkeit bei Bescheiden (einseitiger Vertrag)

Prüfungsschema zur Umsatzsteuer

Lieferung und Leistung gegen Entgelt im Inland



- Vorbehalt von Verwertungsrechten, fachliche Detailsteuerung
- Zustimmungsvorbehalt von Veröffentlichungen
- Übernahme von hoheitlichen Aufgaben
- Zuwendungsvertrag!
- gegenseitige Leistungen festgelegt, d.h. wenn der Zahlende einen Gegenstand oder einen sonstigen Vorteil erhält, auf Grund dessen er als Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung angesehen werden kann;

z.B.

- **BFH, Beschluss vom 18.12.2019, Az. XI R 31/17**
- **Leitsatz:**
- **Leistungen eines Fremdenverkehrsvereins an eine Stadt und einen Regionalverband gegen einen "Sachkostenzuschuss", "Mietkostenzuschuss" und "allgemeinen Zuschuss" können steuerbare Leistungen sein, auch wenn die Allgemeinheit Vorteile aus den streitgegenständlichen Leistungen ziehen soll.**

ANBest retten...

(vgl. Abschn. 10.2 (10)
UStAE)

Echte Zuschüsse liegen vor, wenn der Zahlungsempfänger die Zahlungen lediglich erhält, um ganz allgemein in die Lage versetzt zu werden, überhaupt tätig zu werden oder seinen nach dem Satzungszweck obliegenden Aufgaben erfüllen zu können. So sind Zahlungen echte Zuschüsse, die vorrangig dem leistenden Zahlungsempfänger zu seiner Förderung aus strukturpolitischen, volkswirtschaftlichen oder allgemeinpolitischen Gründen gewährt werden

1Zwendungen, die zur Projektförderung oder zur institutionellen Förderung auf der Grundlage folgender Nebenbestimmungen gewährt werden, sind grundsätzlich als nicht der Umsatzsteuer unterliegende echte Zuschüsse zu beurteilen:

.....

2. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) – Anlage 2 der VV zu § 44 BHO;

4. Besondere Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF 98); diese gelten z.B. auch im Geschäftsbereich des BMWi und des BMU;

5. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten) – Anlage 4 der VV zu § 44 BHO;

ANBest retten..

6. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) – Anlage 1 der VV zu § 44 BHO;
7. Finanzstatut für Forschungseinrichtungen der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V. (FinSt-HZ);

Bescheinigung der Landesbehörde

Voraussetzung für die Umsatzsteuerbefreiung bestimmter
kultureller Leistungen nach § 4 Nr. 20 UStG

§ 4 Nr. 20 UStG

• 20.

a) die Umsätze folgender Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände: Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre, Museen, botanische Gärten, zoologische Gärten, Tierparks, Archive, Büchereien sowie Denkmäler der Bau- und Gartenbaukunst.

Das Gleiche gilt für die Umsätze gleichartiger Einrichtungen anderer Unternehmer, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie die in Satz 1 bezeichneten Einrichtungen erfüllen. Steuerfrei sind auch die Umsätze von Bühnenregisseuren und Bühnenchoreographen an Einrichtungen im Sinne der Sätze 1 und 2, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass deren künstlerische Leistungen diesen Einrichtungen unmittelbar dienen. Museen im Sinne dieser Vorschrift sind wissenschaftliche Sammlungen und Kunstsammlungen,

• b) die Veranstaltung von Theatervorführungen und Konzerten durch andere Unternehmer, wenn die Darbietungen von den unter Buchstabe a bezeichneten Theatern, Orchestern, Kammermusikensembles oder Chören erbracht werden;

Bescheinigung der Landesbehörde

Gleichwertigskeitsprüfung durch Kulturbörde

- Bestätigung „Erfüllung gleicher kulturelle **Aufgaben**“ wie entsprechende Einrichtung der Gebietskörperschaften

Gleichartigkeitsprüfung durch Finanzamt

- Gleichartigkeit mit kulturellen **Tätigkeiten**

Prüfung im Einzelfall

- Vorliegen einer kulturellen Leistung
- Keine vorwiegend gesellige Veranstaltung

Materiell-rechtliche Voraussetzung für Steuerbefreiung

- Bindung des Finanzamts

Bestätigung für rückwirkende Zeiträume zulässig

- Maximal bis zu Festsetzungsverjährung der
USt. (4 Jahre)

Bescheinigung der Landesbehörde

- Beantragung durch Finanzamt zulässig
 - Zwingende Erteilung bei Vorliegen der Voraussetzungen
 - Somit kein Wahlrecht
 - Bspw. Vorsteuerüberhang
 - Bau eines Theatergebäudes
 - Vorlaufkosten Produktion
 - Gefahren der nachträgliche Beantragung durch Finanzamt
 - Rückzahlung Vorsteuerguthaben
 - Schulden von unberechtigt ausgewiesener Mehrwertsteuer
 - Rechnungsberichtigungen
 - Ggf. Negativbescheinigung beantragen (Vertrauensschutz)

OFD Frankfurt/M.
14.02.2014

ermäßiger
Steuersatz

- 2.3 Regisseure, Bühnenbildner usw.
- Nach Abschn. 12.5. Abs. 1 Satz 4 UStAE unterliegen die Leistungen der Regisseure, Bühnenbildner, Tontechniker, Beleuchter, Maskenbildner, Souffleusen, Cutter oder Kameraleute dem allgemeinen Steuersatz.
- Diese restriktive Verwaltungsauffassung hat das BMF in seinem Schreiben vom 07.02.2014 hinsichtlich der Bühnen- und Kostümbildner wie folgt modifiziert:
- Die Leistungen der Bühnen- und Kostümbildner sind nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. c UStG mit dem ermäßigten Steuersatz zu besteuern, wenn der wesentliche Inhalt ihrer Leistung in der Übertragung eines Urheberrechtes besteht. Hierbei kommt es entscheidend auf die vertraglichen Regelungen zwischen Leistungsempfänger und leistenden Unternehmer an.
- Der ermäßigte Steuersatz ist dann anzuwenden, wenn für die Aufführung eines bestimmten Bühnenwerkes eigens ein Bühnen- oder Kostümbildner mit dem Entwurf des Bühnenbildes oder der Kostüme beauftragt wird. In diesem Fall wird es der Auftrag gebenden Bühne regelmäßig gerade auf die schöpferische Leistung der beauftragten Bühnen- oder Kostümbildner ankommen.
- Erschöpft sich dagegen die Tätigkeit des Bühnen- oder Kostümbildners in der handwerklichen Umsetzung vorgegebener Gestaltungsformen, ist der wesentliche Vertragsinhalt die Herstellung und Lieferung des Bühnenbildes oder der Kostüme, so dass die Steuerermäßigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe c UStG nicht in Betracht kommt.

OFD Frankfurt/M.
14.02.2014

ermäßiger
Steuersatz

- **3. Veranstaltung von Theatervorführungen und Konzerten**
- Hiervon zu unterscheiden ist die Steuerermäßigung der Veranstaltung von Theatervorführungen und Konzerten durch andere Unternehmer nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe a 2. Halbsatz UStG. Unter dem Begriff "Konzert" sind alle musikalischen und gesanglichen Aufführungen zu verstehen. Die Mitwirkung eines Orchesters ist dabei nicht erforderlich.
- Derartige Veranstaltungen sind nur dann begünstigt, wenn Leistungen anderer Art, die in Verbindung mit diesen Veranstaltungen erbracht werden, von so untergeordneter Bedeutung sind, dass dadurch der Charakter der Veranstaltung als Konzert nicht beeinträchtigt wird.
- In diesen Fällen ist auch der Weiterverkauf von Eintrittskarten durch Ticketeigenhändler nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe a UStG begünstigt.
- Nicht begünstigt sind z. B. gesangliche oder musikalische Darbietungen im Rahmen einer Tanzbelustigung, einer sportlichen Veranstaltung oder zur Unterhaltung der Besucher in Gaststätten (Abschn. 12.5. Abs. 2 Satz 12 UStAE).
- Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Darbietung als begünstigte Konzertveranstaltung oder als nicht begünstigte Veranstaltung anderer Art anzusehen ist (der die musikalische und/oder gesangliche Darbietung nur den Rahmen gibt), ist **nur auf die Leistung des jeweiligen Unternehmens, nicht auf die seines Auftraggebers abzustellen**.

Veranstalter von kulturellen Aufführungen

Entscheidend ist der Charakter einer
Aufführung:

Kultur oder Tanz/Geselligkeit ?

- Freiluftkonzerte im Park, Festival auf der „Wiese“
- Musik vom „Band“
- Keine steuerliche Bedeutung hat die Rechtsform des Ausrichters:
 - Betreiber der Anlage – Stadthalle (Kommune) –
Private Veranstalter – Eigenveranstaltung der Künstler

Veranstaltungen mit Künstlern

Kein Bescheinigungsverfahren für Veranstalter

- Steuerfreiheit der Eintrittsgelder
 - Wenn alle auftretenden Künstler eine Bescheinigung haben
- Ansonsten Steuerpflicht mit 7 %, wenn es sich um eine kulturelle Veranstaltung handelt
- Steuerpflicht mit 19 % bei einer geselligen Veranstaltung

Gage des Künstlers

- 19 % bei nicht-künstlerischem Auftritt
- 7% bei künstlerischem Auftritt
- steuerfrei bei künstlerischem Auftritt mit Bescheinigung

Achtung:

Reverse-Charge-Verfahren bei ausländischem Künstler

- Bescheinigung für den Künstler beantragen !

Veranstaltungen mit Künstlern

Veranstaltungen mit Künstlern

- Prüfung des Finanzamts zum Status des Künstlers
- „Anregung“ an das Personen-FA auf Beantragung der Bescheinigung

Folge bei nachträglicher Anerkennung des Künstlers:

- Steuerfreie Eintrittsgelder
- Kein Vorsteuerabzug aus den Kosten der Veranstaltung
- Abführung der offen ausgewiesenen MWSt

Kulturelle Leistungen

Einzelfälle

- Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 20 a Satz 3 UStG
 - Bescheinigung der Landesbehörde
 - Leistungen dienen dem Theater

UStG § 4 Steuerbefreiungen bei Lieferungen und sonstigen Leistungen

Steuerfrei sind: 20 a) ...Satz 3:

Steuerfrei sind auch die Umsätze von **Bühnenregisseuren und Bühnenchoreographen** an Einrichtungen im Sinne der Sätze 1 und 2, wenn die **zuständige Landesbehörde** bescheinigt, dass deren künstlerische Leistungen diesen Einrichtungen unmittelbar dienen.

- Verschiede Gerichtsverfahren zur Beurteilung von kulturellen Leistungen anhängig

UStG § 12 Steuersätze

Abs. 2 Die Steuer ermäßigt sich auf 7 % für die folgenden Umsätze:

Nr. 7 a) die Eintrittsberechtigung für Theater, Konzerte und Museen, sowie die den Theatervorführungen und Konzerten vergleichbaren Darbietungen ausübender Künstler,
b) (Filmaufführungen)
c) die Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben,
d) die Zirkusvorführungen, die Leistungen aus der Tätigkeit als Schausteller sowie (zoologische Gärten);

Bühnen- und Kostümbildner Mehrwertsteuersatz von 7%

Anwendung des Urheberrechtsgesetz (UrhG)

- Vertragliche Vereinbarung
- Auch: Wirtschaftliches Ergebnis

Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten aus dem UrhG.

- Prägender Bestandteil der Vertragsbeziehung

Erstellung als schöpferische Leistung

- Konzeption für das Bühnenbild
- Entwurf der Kostüme
 - Aufführungsreif mit notwendigen Details
- Anfertigung in den Werkstätten der Bühnen
 - Überwachung der Herstellung
 - Anwesenheit bei den Proben

Vorgegebene reine handwerkliche Umsetzung = 19 %

Eintrittskarten

§ 4 Nr. 20a UStG (steuerfrei)
bzw. § 12 Abs. 2 UStG (7%)
BFH v. 25.4.2018, XI R 16/16

§ 4 Nr. 20a UStG Steuerfrei sind:

die Umsätze folgender Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände;

Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre,

Die Steuer ermäßigt sich auf 7 % für die folgenden Umsätze:

Nr. 7 a) die **Eintrittsberechtigung** für Theater, Konzerte und Museen, sowie die den Theatervorführungen und Konzerten vergleichbaren Darbietungen ausübender Künstler

- Besteuerung beim Verkauf von Eintrittskarten
- **(einschließlich Preis-Aufschlag)**
 - Veranstalter
 - Vorverkaufsstellen
 - Dienstleistungskommissionen
 - bspw. Hotels

Steuersatz bei Kulturveranstaltungen

Leistungen der Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre und Museen

- Soweit sie nicht steuerbefreit sind

Einzelfälle:

- Dirigenten
 - Steuerbefreit oder ermäßigter Steuersatz
- Intendanten
 - Leitung in organisatorischer, finanzieller oder personeller Hinsicht
 - Keine künstlerische Leistung = 19 %
- Zauberer, Artisten, Bauchredner Diskjockeys
 - Keine vergleichbaren Leistungen = 19%
 - Im Einzelfall wird eine Ermäßigung anerkannt

Veranstaltung von Theateraufführungen und Konzerten

- Leistungen anderer Art von untergeordneter Bedeutung sind unschädlich, wenn keine Beeinträchtigung des Charakters als Theater / Konzert

Beispiel:

- Musikkapelle mit 2 Mitwirkenden
 - Auftritte bei sportlichen Veranstaltungen mit Unterhaltungs- und Tanzmusik
 - Erlöse der Kapelle steuerfrei oder 7 %
 - Erlöse des Veranstalters 19 %

Steuersatz bei Kulturveranstaltungen

- Veranstaltung durch Solokünstler
 - **Beauftragung** eines Veranstalters (Konzertagentur)
 - Saalanmietung, Organisation, Werbung, Plakatierung, Kartenverkauf
 - Abrechnung des Kartenverkaufs mit Künstler
 - Einnahmen des Solisten bei kultureller Veranstaltung frei oder 7 %
 - Einnahmen des Solisten ohne kulturellen Charakter 19 %
 - Einnahmen der beauftragten Konzertagentur 19 %

Eintrittskarte für verschiedene Leistungen

Kulturelle Veranstaltungen

- Befreiung (bzw. 7 %) für übliche Nebenleistungen
 - Eintrittsgelder, Garderobe, Verkauf von Programmen, Vermietung von Operngläsern

Mehrtägiges Musikfestival

- Nicht befreite Nebenleistungen
 - Camping (7 %)
 - Bus-Shuttle vom Parkplatz/Bahnhof zum Gelände (7 % im Linienverkehr)
 - Parkberechtigung für PKW (19 %)
 - Aufteilung durch Schätzung der Kosten zzgl. Gewinnaufschlag

Abgrenzung zu Darbietungen

- Keine kulturelle Leistung
 - Wissenschaftliche Vorträge – Seminare
 - Unterrichtende Tätigkeiten
- Trennung der Veranstaltungen
 - Meisterkurs (frei als Unterricht)
 - - Aufführung der Ergebnisse (frei oder 7 %)
 - Konzert (frei oder 7 %) – Werkeinführung / Analyse (19 %)



- Aufteilung der Erlöse

Straßenfest

- Freilichtbühne mit kulturellen Auftritten
 - Keine zurechenbaren Erlöse
- Gastronomische Umsätze
 - Zum Mitnehmen 7 %
 - Verzehrleistungen mit Tischen und Stühlen 19 %
- Abgesperrter Festplatz mit Eintrittsgeldern
 - Aufteilung der Eintrittserlöse
 - Kulturelle Veranstaltungen 7 % (Bescheinigung möglich)
 - Einnahmen als Schausteller 7 %
 - Verzehrbon nach Leistung 7 % oder 19 %
 - Tanzvergnügen (Disko) zu 19 %

Autorenlesung zu 7 %

- Autorenlesung kann eine künstlerische Leistung sein
 - Vergleichbar einer Theatervorführung (Unterhaltungsshow)
 - Rezitation ihres Werks
 - Stimme als Ausdrucksform
 - Mimik und Körperhaltung
 - Bewegung
 - Hervorrufen von Emotionen beim Publikum
 - Lachen und Schmunzeln
 - Kein Vorlesen – Erläuterungen der Hintergründe
 - Erzählen von Geschichten aus dem Leben mit kabarettistischen Zügen
 - **Wichtig: Beweissicherung**

A-Capella- Gesangsgruppe

- Ablehnung der Bescheinigung als „Chor“
 - Fehlen der kulturellen Aufgaben eines Chores
 - Pflege der Gesangskunst
 - Musikbildung, Musikerziehung
 - Fortentwicklung von bestimmten Musikbereichen
 - Kulturpflege durch Einstudierung „alter“ Werke
 - Aufführung eigener Musikstücke keine Kulturpflege
 - Ein Orchester hat andere Aufgaben
 - Beim Orchester liegen die Voraussetzungen für Bescheinigung vor
- Die Sänger können jeweils eine eigene Bescheinigung erhalten

Herstellung eines „Theaterdrachens“

- Originalerzeugnis der Bildhauerkunst
 - Verwendung bei Theateraufführungen
 - Abgrenzung zu kunsthandwerklichen Erzeugnissen
 - Abgrenzung zur Malerei: Dreidimensionales Objekt

Anlage 2 Nr. 53 zum UStG:

Kunstgegenstände

- Gemälde und Zeichnungen, Collagen
- Originalstiche, -schnitte und –steindrucke
- Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art

Diskotheke als Konzertverans- talter

- Diskothek (Techno-Club)
 - Angekündigte Auftrittszeiten von DJs
 - Veränderung von Musik mittels Mischpult, Computern, Filtern, Effektgeräten, Controllern und Synthesizern
 - Begleitung durch eine von Lichtkünstlern erstellte Lichtshow
- Anerkennung als „Konzert“
 - Fluktuation der Gäste ist unerheblich
 - Tänzerische Bewegungen von Zuschauern ist unschädlich
 - Vergleichbar: Musikfestival oder Freiluftkonzerte ohne Sitzplätze

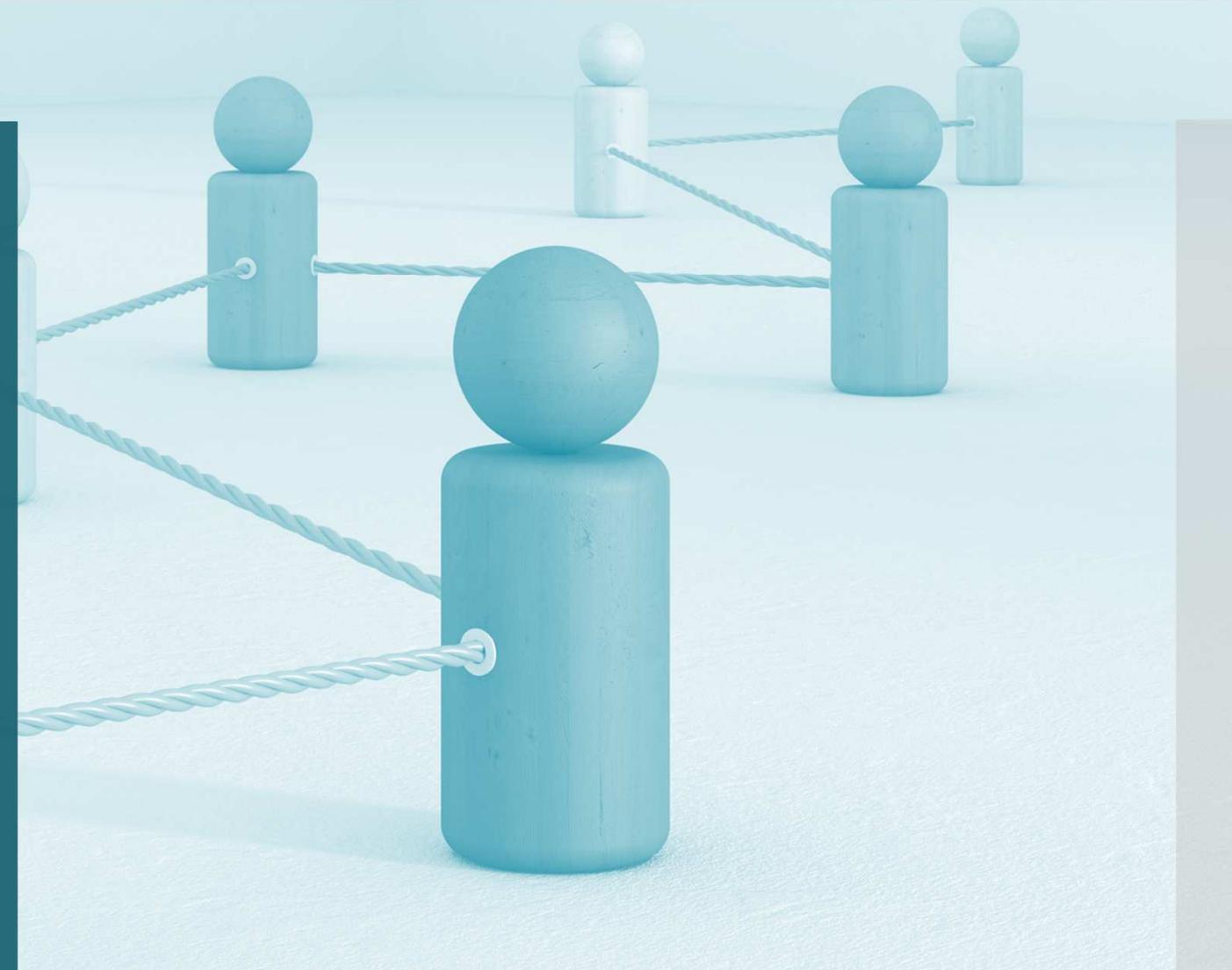
Diskotheke als Konzert im Zweckbetrieb

- Veranstaltung von Clubnächten als Konzert in mehreren Räumen
 - Im voraus angekündigte und in Werbeflyern beschriebene Techno- bzw. House-Musik
 - Namentlich benannte DJs mit angekündigter Auftrittszeit unter Begleitung einer Lichtshow von Lichtkünstlern
 - Neue Klangfolgen und Musikstücke mithilfe Mischpult, Computern, Filter, Effektgeräte, Controller und Synthesizern
 - Unschädlich ist
 - Fehlender Vorverkauf der Eintrittskarten
 - Zugang im Belieben von Türstehern
 - Tanzende Gäste
 - Ständige Fluktuation der Gäste

Diskothek als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

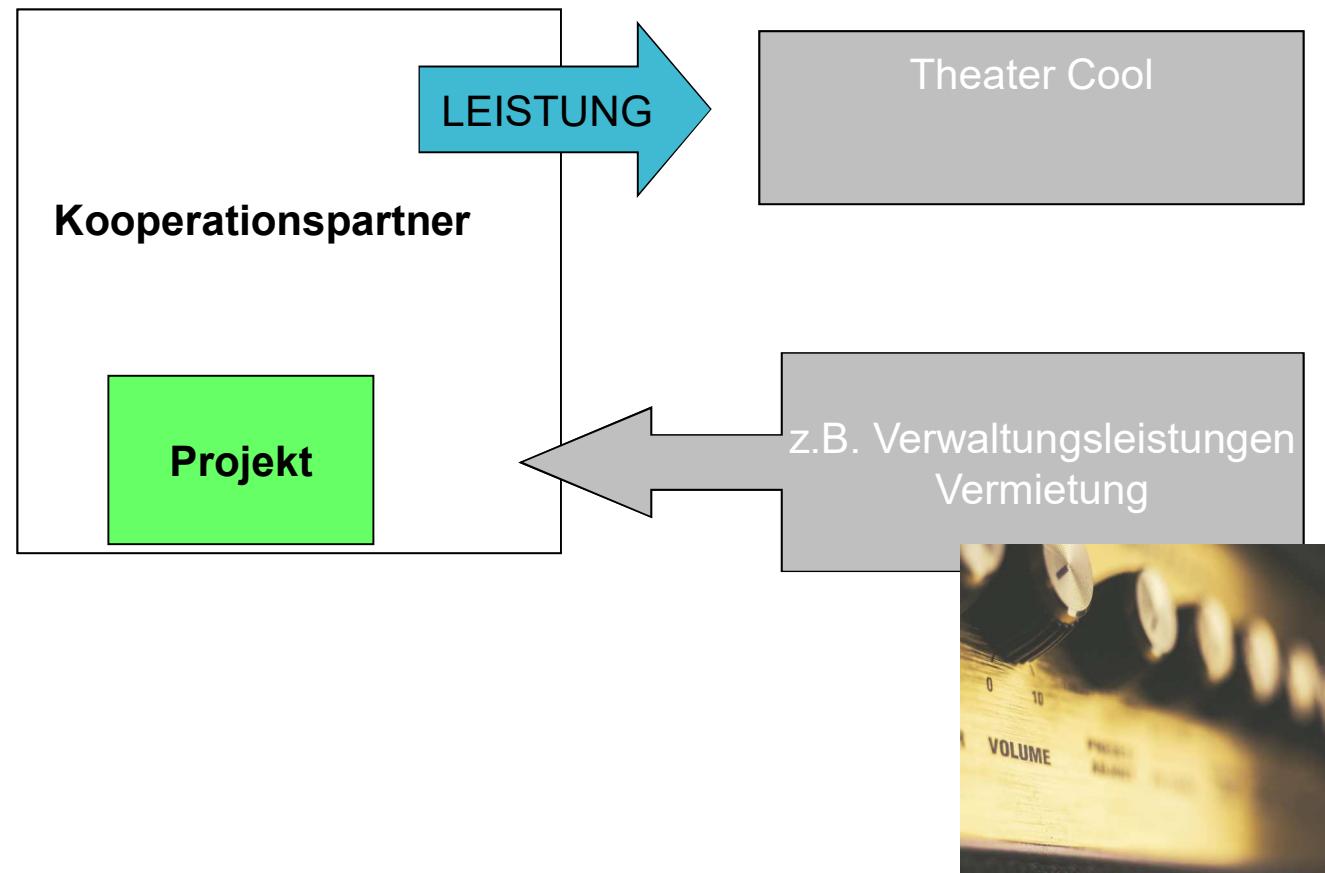
- Kein Konzertcharakter bei Überlagerung des Konzerts durch andere Zwecke
 - Mehrere DJ in verschiedenen Sälen
 - Stilrichtungen: House, Electro, Rave, Trance, Black, RnB & HipHop, 80ies & 90ies Video Disco, Chillout-Ibiza
 - Konzertcharakter: Bestehende Musikstücke mittels Plattentellern, Mischpulte und CD-Player mischen und/oder unterlegen
 - Schädlich: Disco- und tanzpartyähnliche Elemente
 - Gemeinsames Feiern, Partymachen, Trinken, Tanzen, Anbahnen und Unterhalten sozialer Kontakte
 - Ziel: Gastronomische Umsätze
 - Wöchentlich gleichbleibende Termine
 - Werbung mit animierend gekleideten Personen
 - Freier Eintritt für weibliche Besucher

Wichtige Sachverhalte bei Kooperationen



Entgeltliche
Kooperation
Dritter ist
Projekträger

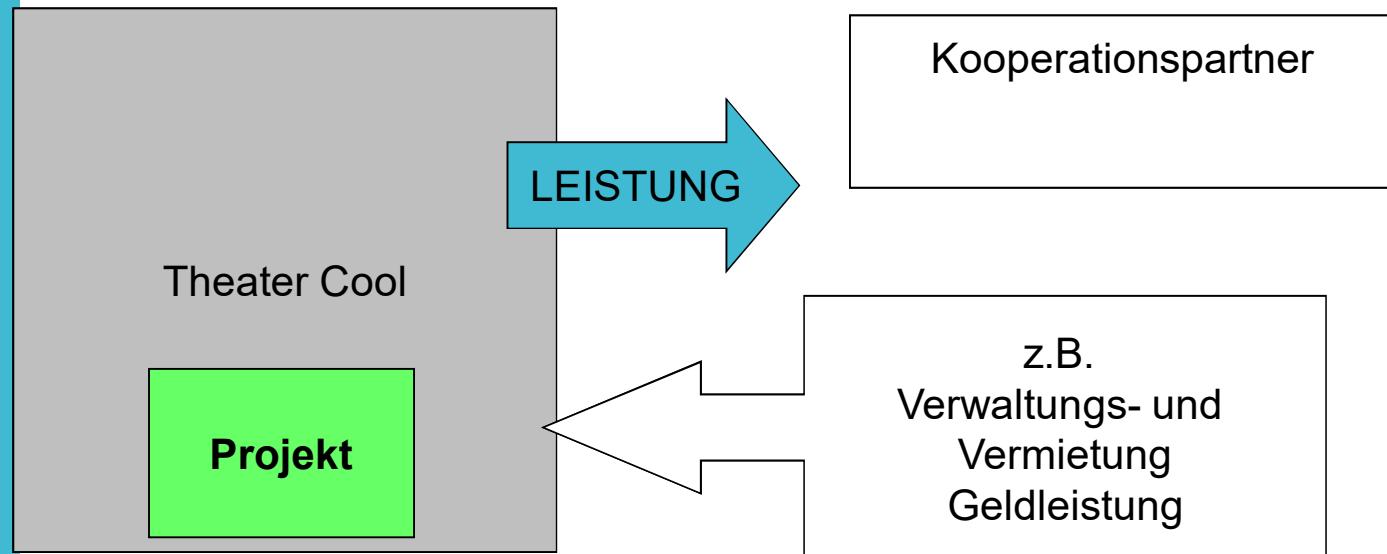
Leistung gegen
Leistung



Entgeltliche Kooperation Dritter ist Projekträger

- **Grundsätzliches:**
- Auch wenn KP nicht steuerpflichtiges Unternehmen ist z.B. Verwaltungsleistungen, Organisationsleistungen können daher auf beiden Seiten wGb § 14 AO begründen
- umsatzsteuerbarer Vorgang

Entgeltliche
Kooperation
Theater Cool ist
Projekträger

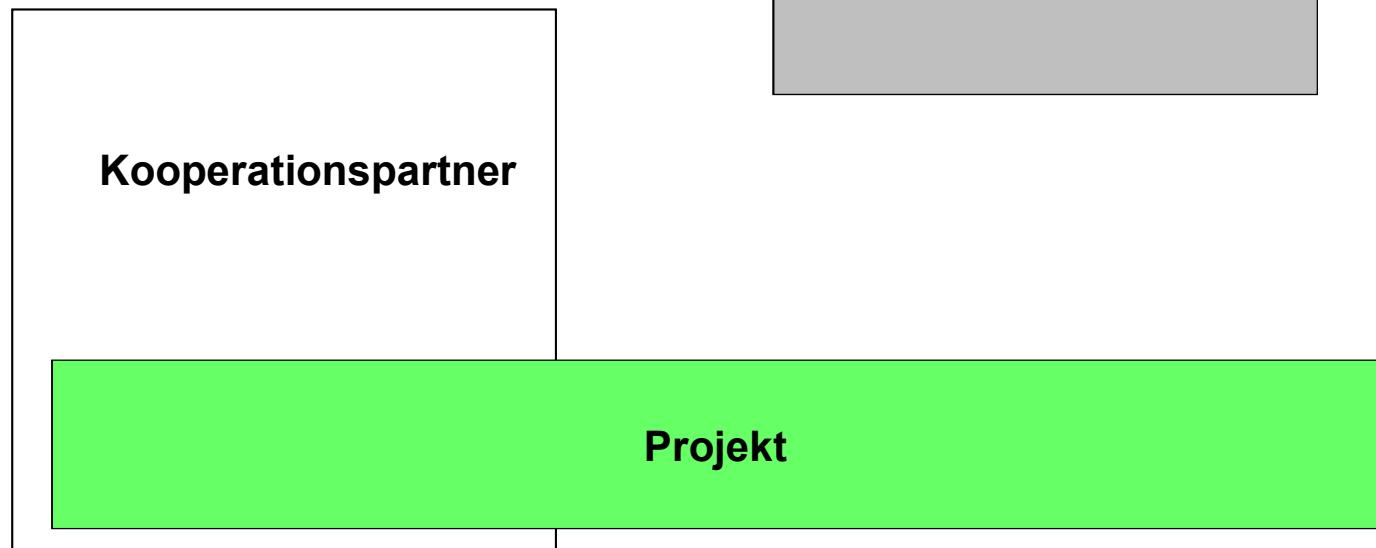


Entgeltliche
Kooperation

Theater ist
Projektträger

- Grundsätzliches:
- steuerbarer Vorgang i.S. UStG bei Theater und KP
- Betriebsausgabe / Betriebseinnahmen

Kooperation in
Form einer GbR
Innengesellschaft (hier
Dritter Projektträger)



Kooperation in Form einer GbR Innengesellschaft

- **Grundsätzliches:**
- Kein Auftreten nach außen unter gemeinsamen Namen
- Vertretung möglichst durch einen Partner (Vertragsunterschrift zB bei Anmietung Räume)
- Aufteilung der Entgelte durch entsprechende Inrechnungstellung oder Kostenzuschuss

Kooperation in Form einer GbR Innengesellschaft (hier Dritter Projektträger)

- **Umsatzsteuer:**
 - Bei Projektgemeinschaften muss geregelt werden, ob sie finanziellen Ausgleich im Innenverhältnis wollen (Zuschuss zur Kostendeckung) oder Berechnung der Entgelte durch entsprechende Inrechnungstellung von Aufwand, USt.-Ausweis?
- **Ertragsteuer:**
 - Zuordnung der Einnahmen wie Ausgaben im Bereich IB, ZB oder wGb bei GemKö

Kooperation in
Form einer GbR
Innengesellschaft (hier
Theater Projektträger)

Kooperationspartner

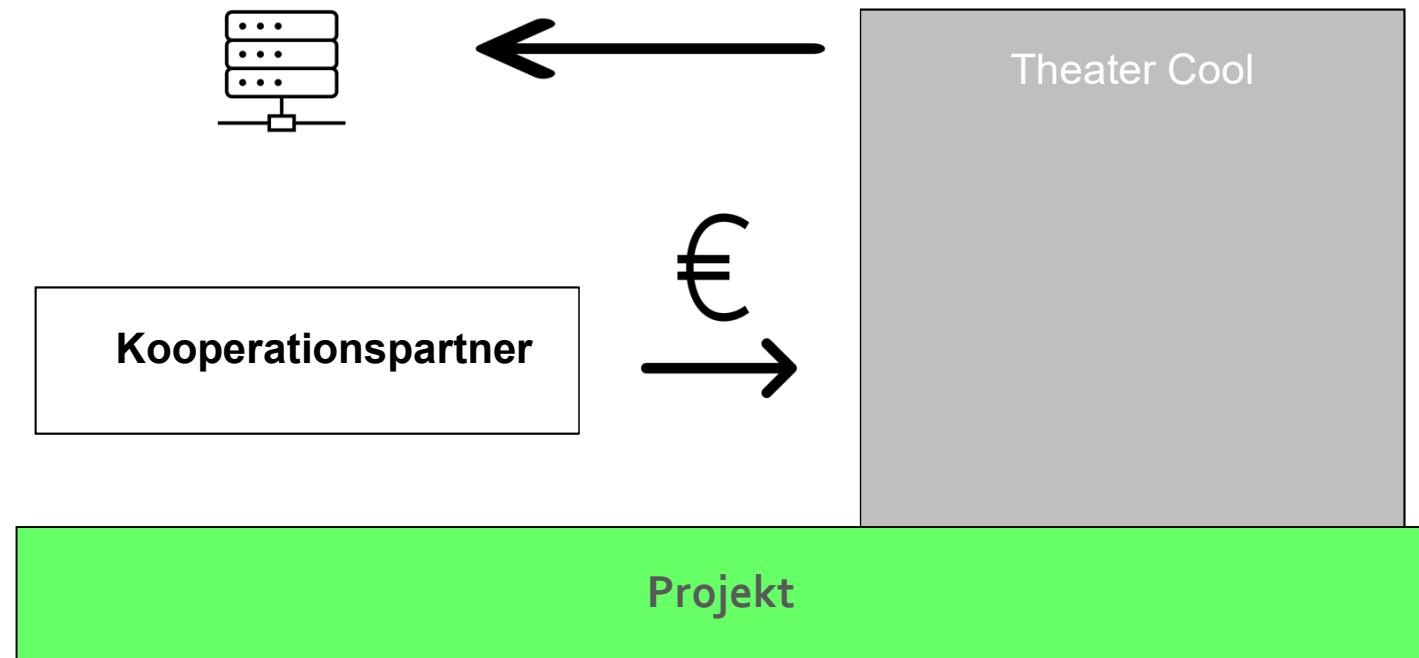
Theater Cool

Projekt

Kooperation in Form einer GbR Innengesellschaft (hier TheaterCool Projektträger)

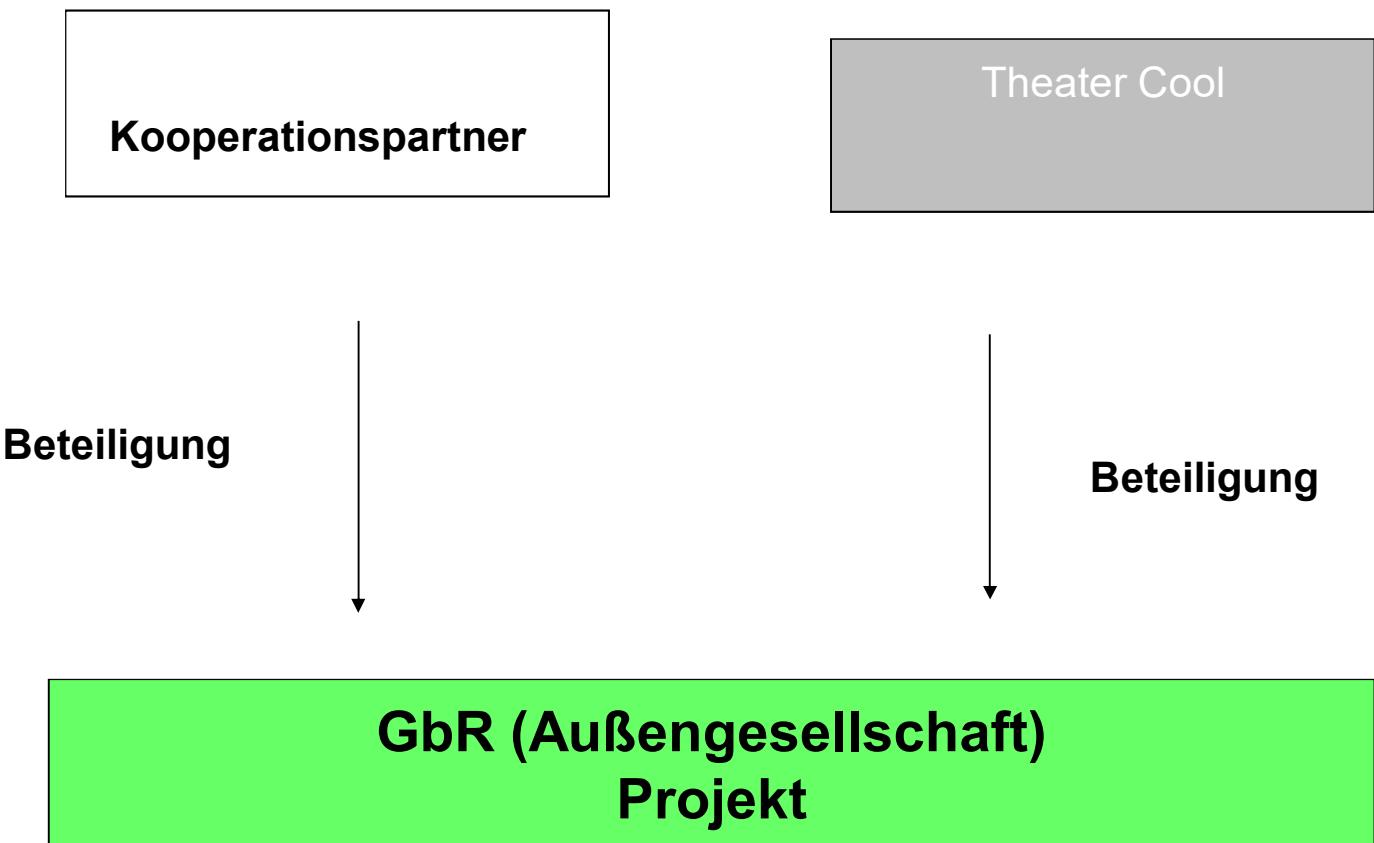
- **Umsatzsteuer:**
- Bei Projektgemeinschaften muss geregelt werden, ob sie finanziellen Ausgleich im Innenverhältnis wollen (Zuschuss zur Kostendeckung) oder Berechnung der Entgelte durch entsprechende Inrechnungsstellung von KP an Projektträger
- Prüfung Ust.-pflicht
- **Ertragsteuer:**
- Zuordnung der Einnahmen wie Ausgaben

Kooperation in
Form einer GbR
Innengesellschaft (hier
Theater Cool
Projektträger)



Steuerbarer Leistungsaustausch ?

Kooperation in
Form einer GbR
Außengesellschaft



Kooperation in Form einer GbR Außengesellschaft

- **Grundsätzliches:**
- Auftreten nach Außen im eigenen Namen
- Geschäfte (Projekt) werden erkennbar gemeinschaftlich geführt
- Schriftlicher Vertrag ist nicht erforderlich, aber ratsam
- Geschäftsführung kann an einen Beteiligten delegiert werden (geschäftsführender Gesellschafter)

Checkliste zu Kooperationen Außengesellschaft

- **Steuerrechtliche Konsequenzen**
- Gewerbesteuerpflicht nach GewStG / Steuerpflicht liegt bei der GbR
- Bildung ARGE prüfen > vgl. § 2a GewStG
- Unternehmer i.S. UStG > Umsatzsteuerpflicht?
- Keine Befreiung wie bei gem. KÖ
- Gilt auch für Arge

Checkliste zu Kooperationen

- **Steuerrechtliche Konsequenzen**
- Hat die Kooperation kurz- und/oder langfristige steuerliche Konsequenzen?
- Werden wGb begründet?
- Werden Freigrenzen, z.B. bei USt. (KU), überschritten?
- Werden Ertragsteuern fällig?
- Werden auf der Ebene der Trägerkörperschaft steuerliche Konsequenzen verursacht?

Checkliste zu Kooperationen

- **Abwicklung der Kooperation**
- Hat die Kooperation rechtliche Konsequenzen (z.B. Haftungsfälle)?
- Wo verbleibt die Dokumentation der Geschäftsvorfälle der Kooperation?
- Nachschußpflichten?
- Sind Kündigungs- oder Erklärungsfristen zu beachten?
- Kommunikation in den Medien?

Fazit

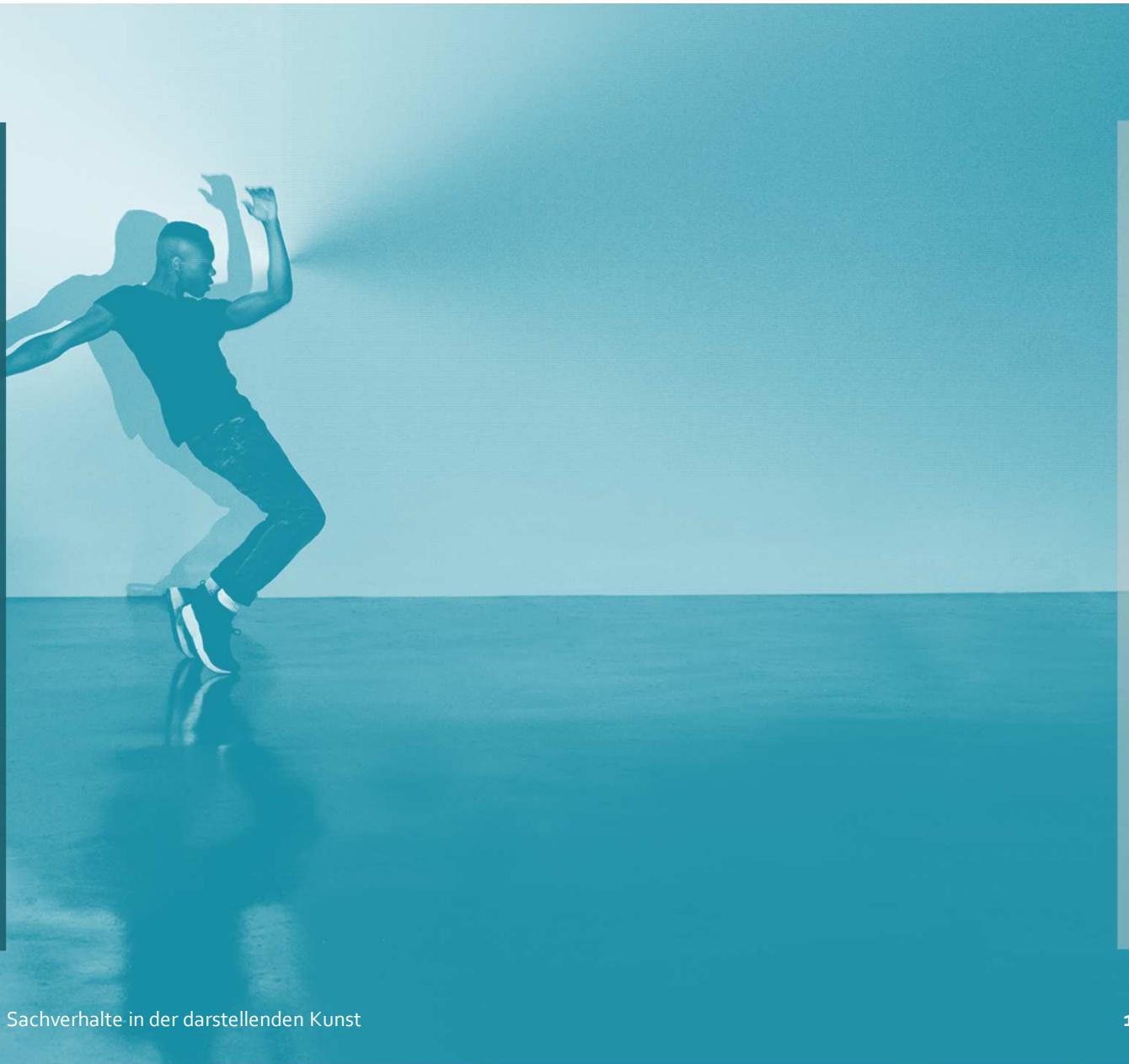
- Kooperationen werden aus finanziellen wie fachlichen Gründen immer wichtiger
- Das Theater Cool hat die Möglichkeit dem KP die Projektleitung zu überlassen (passive Förderung) oder das Projekt selbst zu leiten
- Bei Leistungen oder Zahlungen des KP an das Theater muss geprüft werden ob (verdeckte) Entgelte vorliegen

Fazit

- Wollen sich die Kooperationspartner für die Leistungen Entgelte zahlen, müssen meistens steuerliche Belastungen in Kauf genommen werden (Tauschgeschäfte!)
- Wollen beide Seiten das Projekt aktiv gestalten, ist die GbR ohne wesentliche formale Anforderungen sinnvoll
- Problem ist meistens unbeschränkte Haftung
- Bei großem wirtschaftlichen Risiko GbR nicht empfehlenswert !! (dann GmbH ratsam)

- **GbR kann aber auch ohne Beabsichtigung entstanden sein**

Steuerabzug gemäß § 50 a EStG



Abzugsteuer gemäß § 50a EStG Selbständige (bzw. gewerbliche) Tätigkeit

Zahlungen an ausländische **selbständige** Künstler
für Darbietungen, Rechteüberlassung

15 % Steuer

Bemessung:
Vergütungen

Bis 250 €
je Auftritt frei

Option:
(nur EU-
Künstler)
30 % Steuer

Bemessung Nettogewinn:
Einnahmen ./. unmittelbare Kosten

§ 50a EStG



- künstlerische, sportliche, artistische, unterhaltende oder ähnliche Darbietungen
- Steuerabzug : 15 %
- Meldung elektronisch quartalsweise bis 10. des Folgemonats an das BZSt

Beispiel:

Honorar 1.000 EUR

100 %

Steuer = 150 EUR

15 %

Auszahlung = 850 EUR

85 %

§ 50a EStG



Beispiel 2: Nettovereinbarung (Auszahlungsbetrag)!

Honorar 510,00 EUR 100 % ?

Steuer = 90,88 EUR 17,82%

SoliZU = 5,00 EUR 0,98%

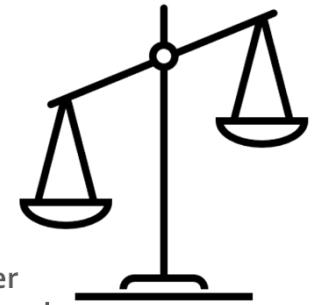
Auszahlung = 850 EUR 85 %

Tatsächliches Honorar : 605,88 EUR

BMF 25.11.2010
Steuerabzug gemäß § 50a EStG bei Einkünften beschränkt Steuerpflichtiger aus künstlerischen, sportlichen, artistischen, unterhaltenden oder ähnlichen Darbietungen

7.4. Abgrenzung zwischen Tätigkeitsvergütungen und Lizenzgebühren

- Rz. 86
 - Artikel 12 Absatz 2 OECD-MA definiert den Begriff Lizenzgebühren für Zwecke der Anwendung des Abkommens. Unter Artikel 12 Absatz 2 des OECD-MA fallen insbesondere Einkünfte aus der Überlassung von Urheberrechten zur Nutzung, auch wenn sie nicht dem Steuerabzug nach § 50a Absatz 1 Nummer 3, sondern dem nach Nummer 1 oder 2 EStG unterliegen (siehe Rz. 26 ff.).
- Rz. 87
 - Bei Entscheidung der Frage, ob und inwieweit Vergütungen, die an Künstler gezahlt werden, als Tätigkeitsvergütungen oder Lizenzgebühren i. S. d. DBA zu behandeln sind, ist Folgendes zu beachten:
 - a) Das Entgelt gilt als eine Lizenzgebühr, wenn es z. B. an Komponisten oder Liedtexter für die Überlassung von Verwertungsrechten gezahlt wird. Dies umfasst z. B. Vergütungen von Verwertungsgesellschaften dieses Personenkreises.
 - b) Der Begriff der Darbietung ist weit zu verstehen. Darbietungen sind auch nichtöffentliche Auftritte und Studioaufnahmen für Film, Funk, Fernsehen und zur Herstellung von Ton- und Bildträgern. Der Charakter einer Unterhaltungsdarbietung geht nicht dadurch verloren, dass im Augenblick der Darbietung kein Publikum anwesend ist. Auch die Darbietung von Studiomusikern zielt darauf ab, zur Unterhaltung des Publikums beizutragen.



BMF 25.11.2010
Steuerabzug gemäß § 50a
EStG bei Einkünften
beschränkt
Steuerpflichtiger aus
künstlerischen,
sportlichen, artistischen,
unterhaltenden oder
ähnlichen Darbietungen

7.4. Abgrenzung zwischen
Tätigkeitsvergütungen und
Lizenzgebühren

- c) Das Entgelt ist aufzuteilen, wenn es für einen öffentlichen Auftritt und für die Verwertung auf Bild- und Tonträgern gezahlt wird. Falls keine Anhaltspunkte für eine anderweitige Aufteilung vorliegen (z. B. Dienstleistungs- und Verwertungsvertrag wird mit verschiedenen Vertragspartnern abgeschlossen), können 80 Prozent der persönlich ausgeübten Tätigkeit und 20 Prozent deren Verwertung zugeordnet werden.
- d) Bei werkschaffenden Künstlern (z. B. Bühnenbildner, Choreographen) können 40 Prozent der persönlich ausgeübten Tätigkeit und 60 Prozent deren Verwertung zugeordnet werden, falls keine Anhaltspunkte für eine anderweitige Aufteilung vorliegen.
- e) Das Entgelt für eine Live-Übertragung gilt abkommensrechtlich nicht als Lizenzgebühr, sondern als Entgelt für persönlich ausgeübte Tätigkeit.

8. Steuererlass in besonderen Fällen

Rz. 88

Die DBA weisen das Besteuerungsrecht für Lizenzgebühren grundsätzlich dem Vertragsstaat zu, in dem der Lizenzgeber ansässig ist. In diesen Fällen kann eine Freistellung im Steuerabzugsverfahren erteilt werden. Allerdings gibt es auch DBA, die Deutschland als Quellenstaat ein der Höhe nach begrenztes Besteuerungsrecht einräumen. Eine Freistellung im Steuerabzugsverfahren kann nur für den Betrag erfolgen, der die nach dem jeweils einschlägigen DBA zulässige Quellensteuer übersteigt.

Auf das auf der Internetseite des BZSt befindliche Merkblatt über das deutsche Besteuerungsrecht an Lizenzgebühren wird hingewiesen. Das Merkblatt kann im Internet unter <http://www.bzst.bund.de> (Abzugsteuerentlastung - Freistellung/Erstattung - Merkblätter - Merkblätter 2009 - Lizenzgebühren und ähnliche Vergütungen) abgerufen werden. Weiterlesen...[8]

8. Steuererlass in besonderen Fällen

Rz. 89

Die obersten Finanzbehörden der Länder oder die von ihnen beauftragten Finanzbehörden können mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen die Einkommen- oder Körperschaftsteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen ganz oder teilweise erlassen oder in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn dies im besonderen öffentlichen Interesse liegt. Das besondere öffentliche Interesse wird anhand von Regelbeispielen (§ 50 Absatz 4 Nummer 1 und 2 EStG) erläutert.

Ein besonderes öffentliches Interesse besteht insbesondere

Steuererlass in besonderen Fällen

Ein besonderes öffentliches Interesse besteht insbesondere

an der inländischen Veranstaltung international bedeutsamer kultureller und sportlicher Ereignisse, um deren Ausrichtung ein internationaler Wettbewerb stattfindet, oder

am inländischen Auftritt einer ausländischen Kulturvereinigung, wenn ihr Auftritt wesentlich aus öffentlichen Mitteln gefördert wird.

Bei der Beurteilung der Frage, ob ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt, sind auch wettbewerbs-, kultur- und sportpolitische Aspekte zu berücksichtigen.

Der Antrag nach § 50 Absatz 4 EStG ist vor Beginn des Ereignisses zu stellen.

Ausnutzung des Freibetrags Aufteilung der Vergütung

Mehrere Darbietungen an einem Tag

Vertragliche Regelungen mit Künstlergruppen (GbR)

- Nach Köpfen (namentliche Benennung)
- Gewinnverteilungsschlüssel (eindeutige Zuordnung)

Bei Verträgen mit Körperschaften
(Verein, Konzertdirektion)

- Keine Aufteilung zulässig

Nutzungsüber- lassung von Rechten

Beschränkt Steuerpflichtige

- Steuersatz nach § 50a EStG:
 - 15 % für natürliche Personen
 - 30 % für Körperschaften
- Vergütungen für:
 - Urheberrechte
 - Kompositionen
 - Choreographien
 - Name und Bild (bspw. Homepage, Katalog, Ausschreibung)
 - Texte und Photographien
 - Lizenzen
 - Patente
 - Know-How
 - Aufführungsrechte

Nachweise

- Status und Ansässigkeit des Künstlers
 - Nachweis der erbrachten Leistung
 - Inhalt der erbrachten Leistung
 - Nachweis der Ansässigkeit (Inland – EU/EWR – sonstiges Ausland)
 - Deutsche Staatsangehörigkeit
 - Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt
 - Ort des Sitzes und der Geschäftsleitung von Firmen

Umsatzsteuer- Abzugs- verfahren

Auftritte von ausländischen
Künstlern im Inland



- Veranstalter muss die Umsatzsteuer des selbständigen Künstlers einbehalten
 - 19% bzw. 7% je nach Art des Auftritts
- Kein Abzugsverfahren
 - **Steuerfreie** Umsätze des Künstlers
 - Bescheinigung der Landesbehörde
- Keine Kleinunternehmer-Regelung für ausländische Künstler
- Abgrenzung zur Überlassung von Urheberrechten
 - Ort der Leistung am Sitz des Künstlers
 - Bühnen- und Kostümbildner
 - Übertragungsentgelte
- Entscheidend ist das jeweilige Vertragsverhältnis
 - Aufteilung der vereinbarten Leistungen

Beispiel aus der Praxis:
Regisseur aus den USA
erstellt Podcast, der in
DE gezeigt wird.
Auftraggeber ist ein
Unternehmer in Berlin.

Lösung:

Darbietung nicht steuerbar, weil nicht im Inland (§ 50a (1) Nr.1 EStG (Livepodcast)

Aber: bei Überlassung von Rechten (fertig produziertes Produkt) > dann steuerpflichtig gemäß Nr.3 und Abzug durch Vergütungsschuldner > kein Freibetrag 250 EUR



Beispiel aus der Praxis:

Regisseur aus den USA erstellt Podcast, der in DE gezeigt wird.
Auftraggeber ist ein Unternehmer in Berlin i.S. des UStG

Lösung:

Weitere Präsenz im Internet der Darbietung nicht steuerbar, weil nicht im Inland (§ 50a (1) Nr.1 EStG (Livepodcast)

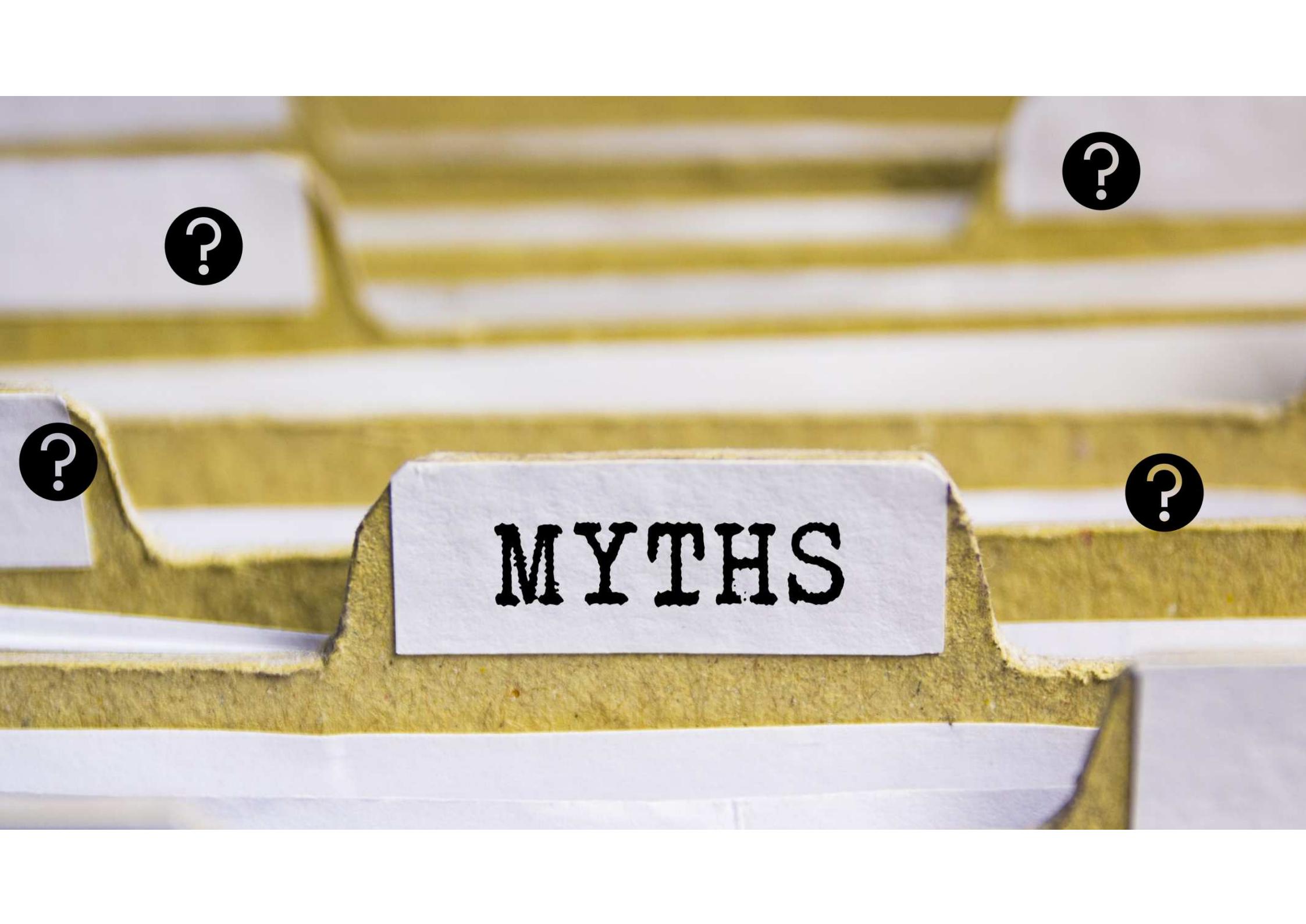


Nachweise steuerliche Pflichten Vergütungs- schuldner

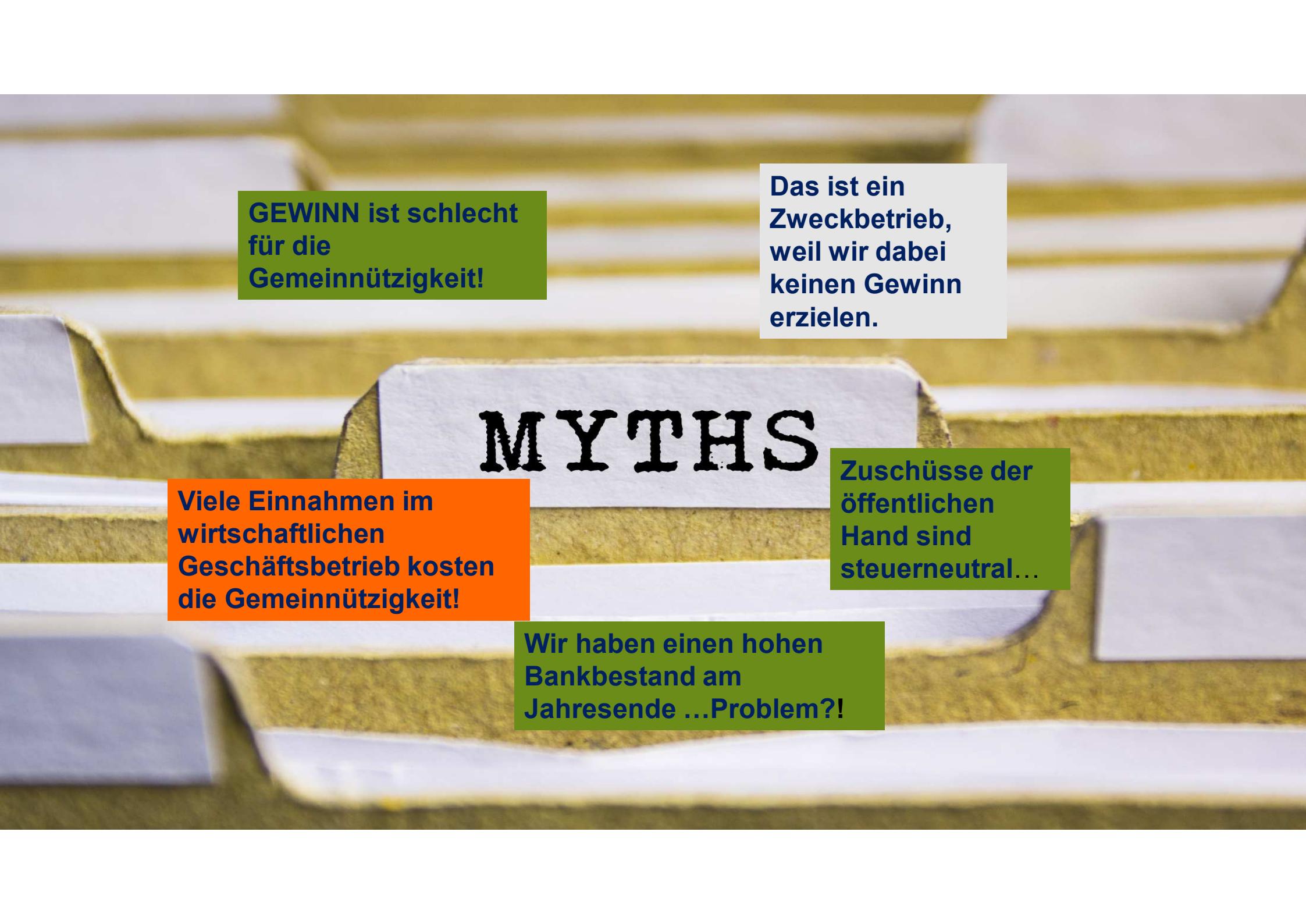
- 1. Feststellung ob materieller Abzugsbetrag einzubehalten ist**
- 2. Die Steuer ist quartalsweise bis zum 10. Folgemonats anzumelden**
- 3. und abzuführen**

Hinweise für gemeinnützige Träger

Steuerliche Sachverhalte in der darstellenden Kunst



MYTHS



GEWINN ist schlecht
für die
Gemeinnützigkeit!

**Das ist ein
Zweckbetrieb,
weil wir dabei
keinen Gewinn
erzielen.**

MYTHS

**Viele Einnahmen im
wirtschaftlichen
Geschäftsbetrieb kosten
die Gemeinnützigkeit!**

**Zuschüsse der
öffentlichen
Hand sind
steuerneutral...**

**Wir haben einen hohen
Bankbestand am
Jahresende ...Problem?!**

AEAO
zu
§ 56 AO

.... Bei steuerbegünstigten Körperschaften, insbesondere Mittelbeschaffungskörperschaften, die sich im Rahmen ihrer tatsächlichen Geschäftsführung an die in ihrer Satzung enthaltene Pflicht zur Verwendung sämtlicher Mittel für die satzungsmäßigen Zwecke halten, **ist das Ausschließlichkeitsgebot selbst dann als erfüllt anzusehen, wenn sie sich vollständig aus Mitteln eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs oder aus der Vermögensverwaltung finanzieren.**

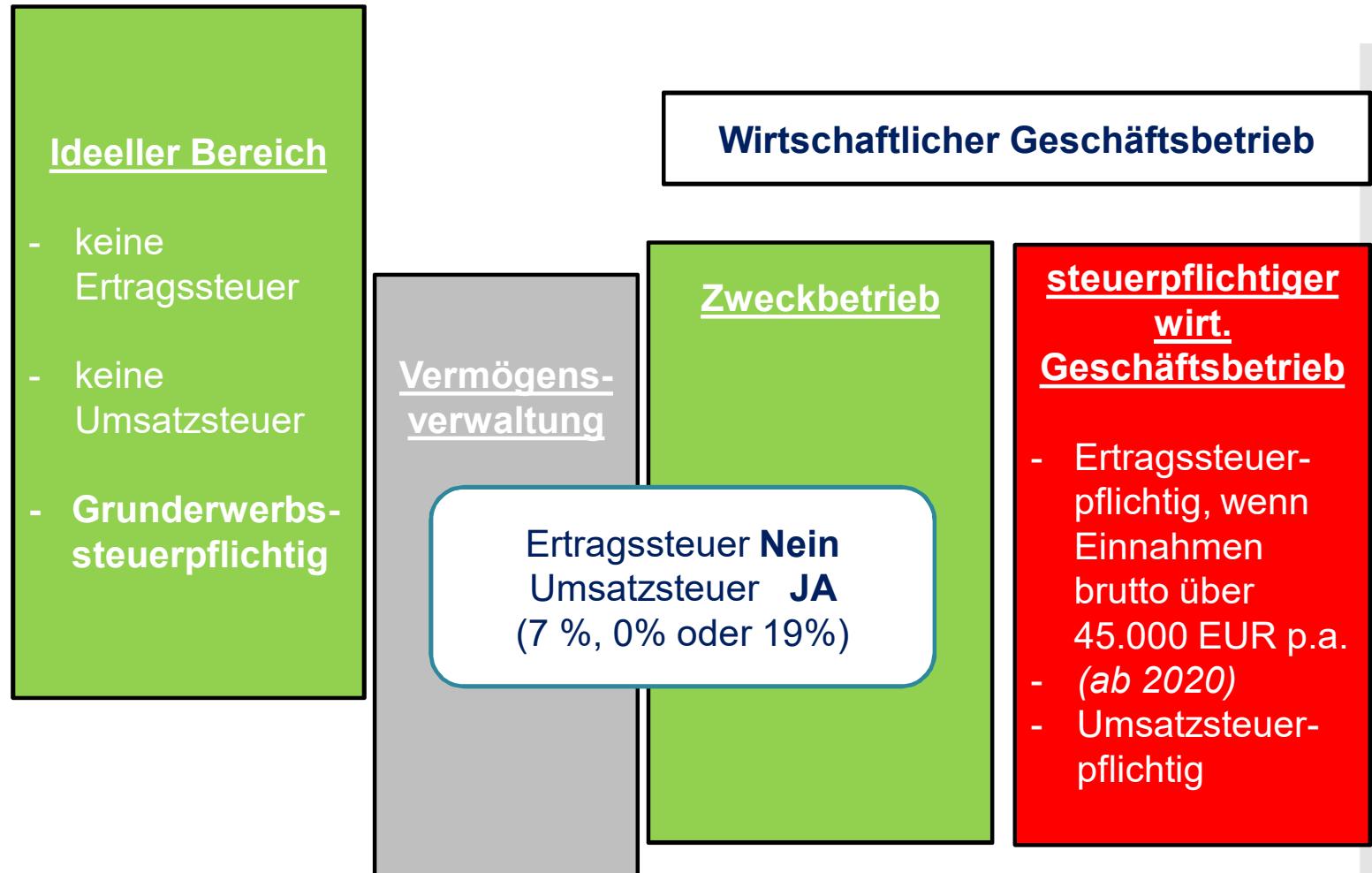
Mittelbeschaffungsbetätigungen unabhängig vom Umfang unschädlich, wenn sie der Erfüllung des steuerbegünstigten Zweckes dienen

AEAO zu § 56 AO

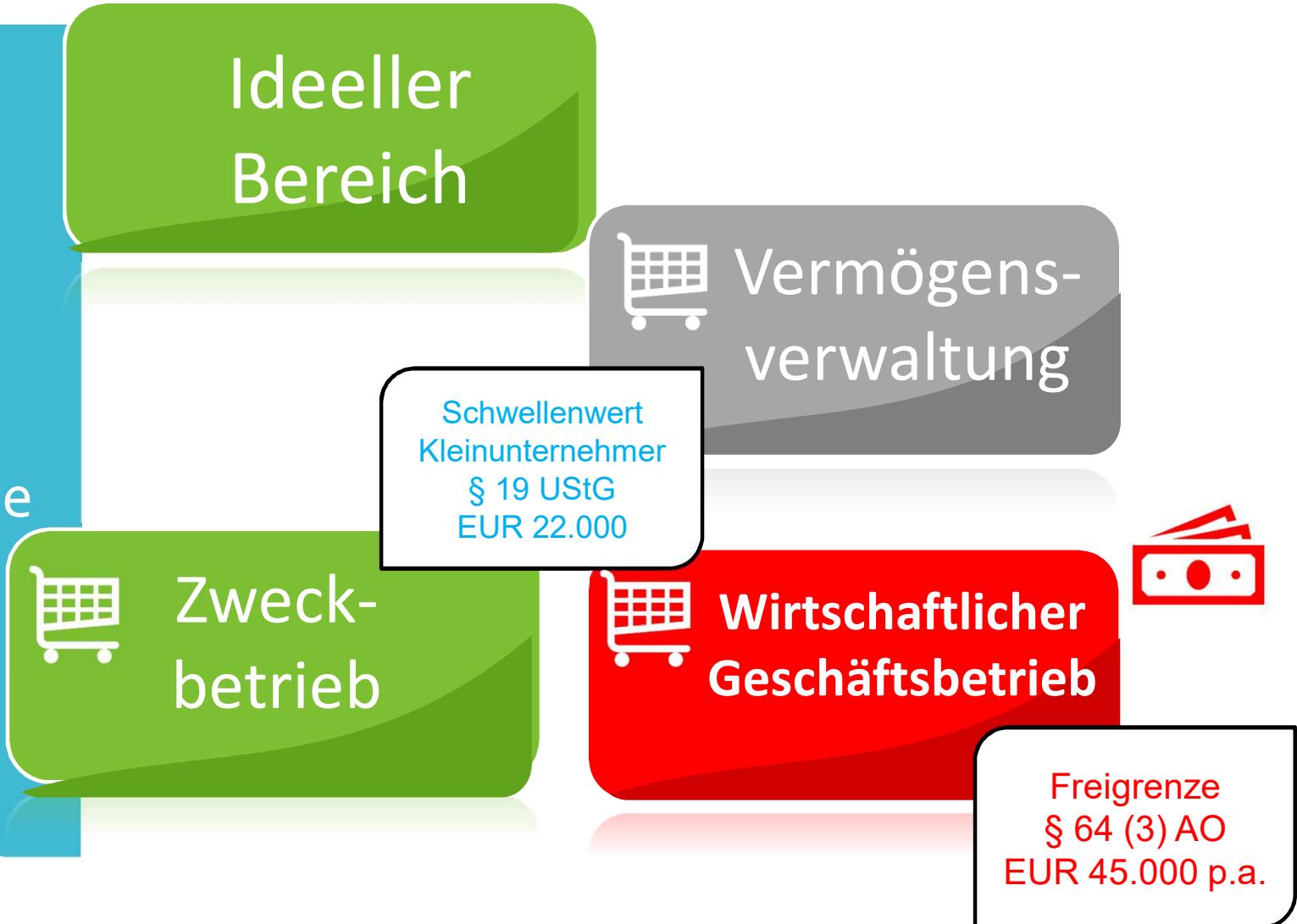
Mittelbeschaffungsbetätigungen sind unabhängig vom Umfang unschädlich, wenn sie final der Erfüllung des steuerbegünstigten Zweckes dienen.

NICHT die
Mittelherkunft ist
entscheidend, sondern
die Mittelverwendung!

Tätigkeits- bereiche und Besteuerung



Tätigkeitsbereiche und Besteuerung



Was ist eigentlich ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ?



Was ist ein
wirtschaftlicher
Geschäfts-
betrieb?

AO § 14 Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

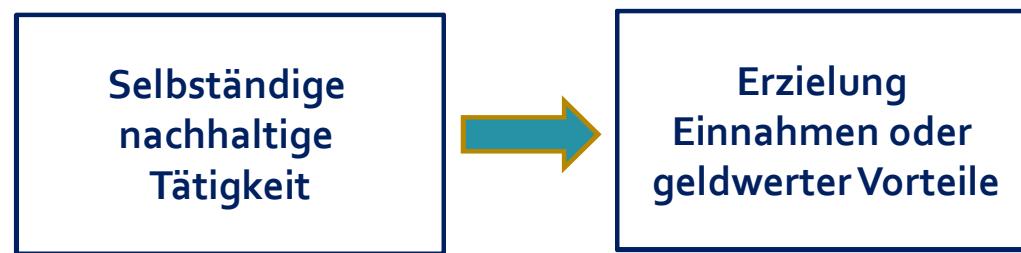
Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist eine selbständige
nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere
wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen
einer Vermögensverwaltung hinausgeht.

Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.

Eine Vermögensverwaltung liegt in der Regel vor, wenn Vermögen genutzt,
zum Beispiel Kapitalvermögen verzinslich angelegt oder unbewegliches
Vermögen vermietet oder verpachtet wird.

Was ist ein wirtschaftlicher Geschäfts- betrieb?

AO § 14 Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb



Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich !!!

Was ist ein Zweckbetrieb? § 65 AO

Ein Zweckbetrieb ist gegeben, wenn

1. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen,
2. Die Zwecke nur durch eine solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und
3. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

Zweckbetrieb

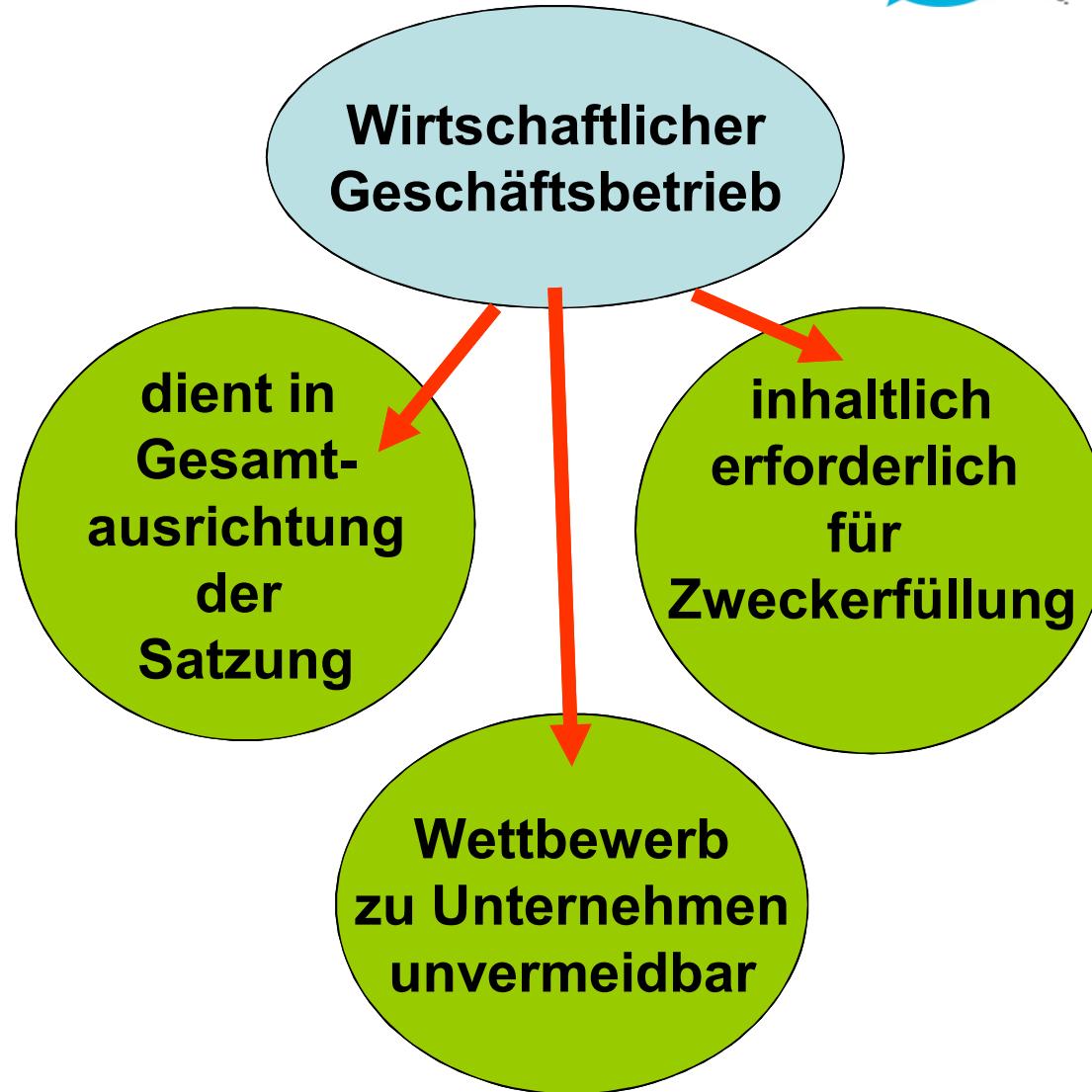
§ 65 AO

DAH
VERW

Was ist ein
Zweckbetrieb?

§ 65 AO

Beratung mit Ideen

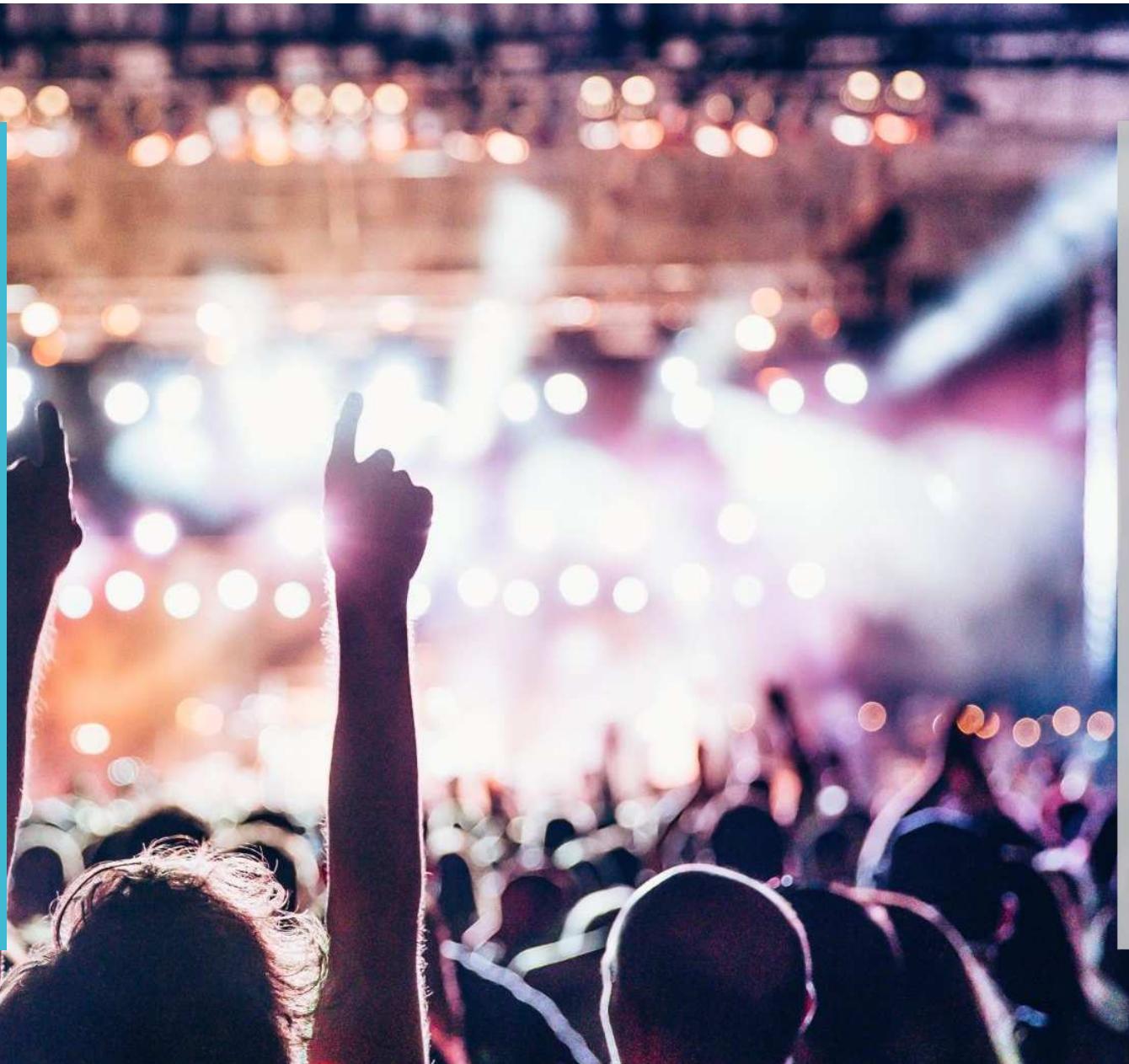


Katalogzweckbetrieb § 68 (Auszüge)

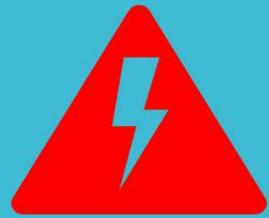
Zweckbetriebe sind auch:

...

7. kulturelle Einrichtungen,
wie Museen, Theater, und
kulturelle Veranstaltungen, wie
Konzerte, Kunstausstellungen;
dazu gehört nicht der Verkauf
von Speisen und Getränken



Spenden

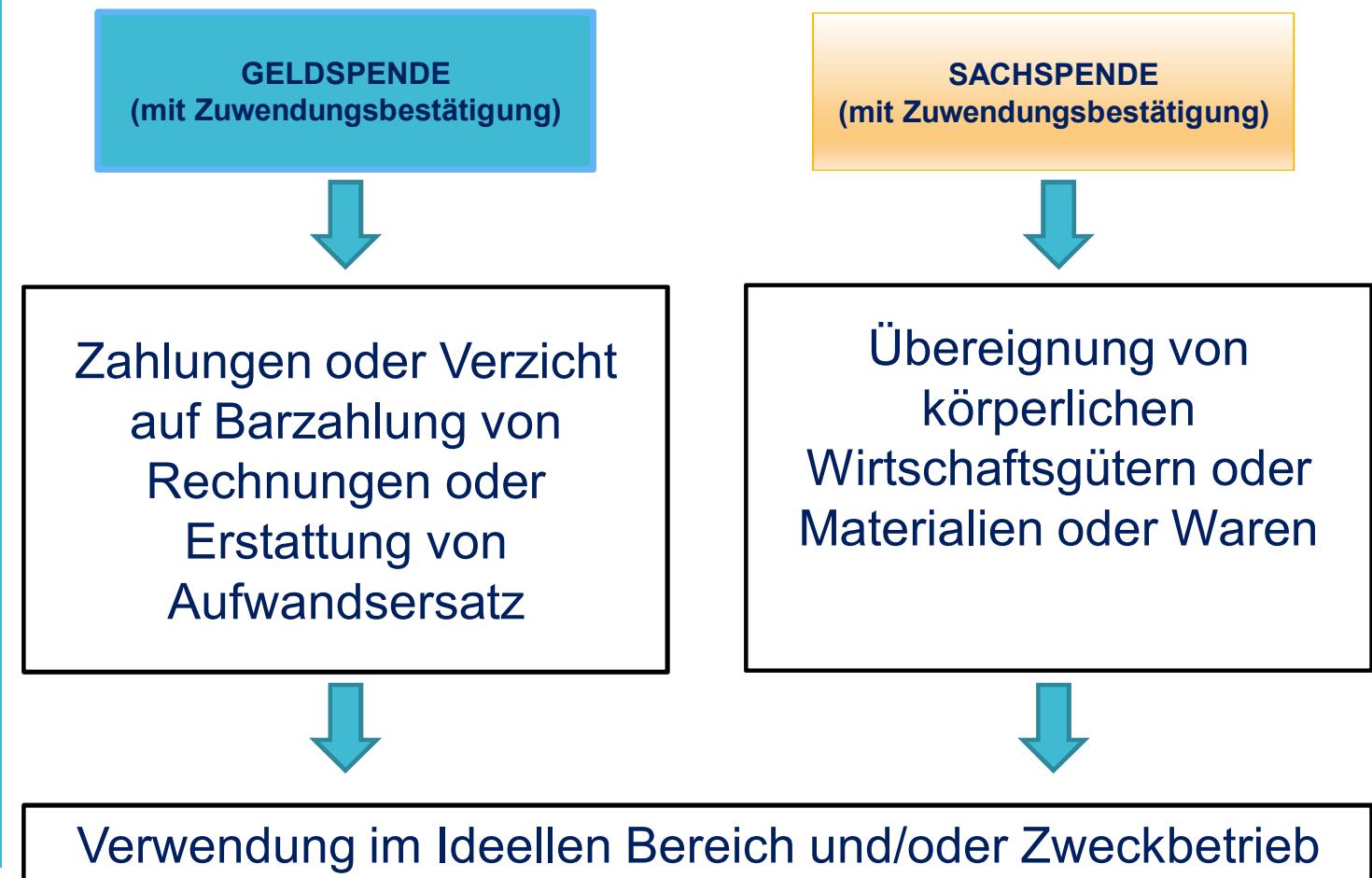


Freiwilliges unentgeltliches Vermögensopfer des Steuerpflichtigen ohne
Gegenleistung
(Beachte: Abgrenzung zu Sponsoring Leistungen)

„Spende muss ohne die Erwartung eines besonderen Vorteils an einen begünstigten Zuwendungsempfänger i.S. des § 10b EStG (1) S.2 (z.B. gemeinnützige Organisation) geleistet werden“

„Aufteilung der Zahlung in ein angemessenes Entgelt und in eine den Nutzen übersteigende „unentgeltliche „ Leistung scheidet bei einer einheitlichen Gegenleistung aus“.

Spenden



Spenden



Sponsoring-arten

(vgl. Sponsoringerlass,
BMF vom 18.02.1998)

Danksagung/
Hinweis auf
Sponsor unter
Verwendung
Name/ Logo
ohne besondere
Hervorhebung

Aktive Werbung
für Sponsor

Duldungsleistungen
z.B.
- Verwendung des
Namens der NPO
für Eigenwerbung
Sponsor
- Werbemobile



Leistungsaustausch = Entgelt !

SPENDE



Sponsoring-Erlass 18.02.1998



Sponsoring Erlass 18.02.1998



Sponsoring-arten



(vgl. Sponsoringerlass,
BMF vom 18.02.1998)

Sponsoringeinnahmen können

Einnahmen im Bereich

Ideeller Bereich

Vermögensverwaltung

**Steuerpflichtiger wirtschaftlicher
Geschäftsbetrieb**

sein

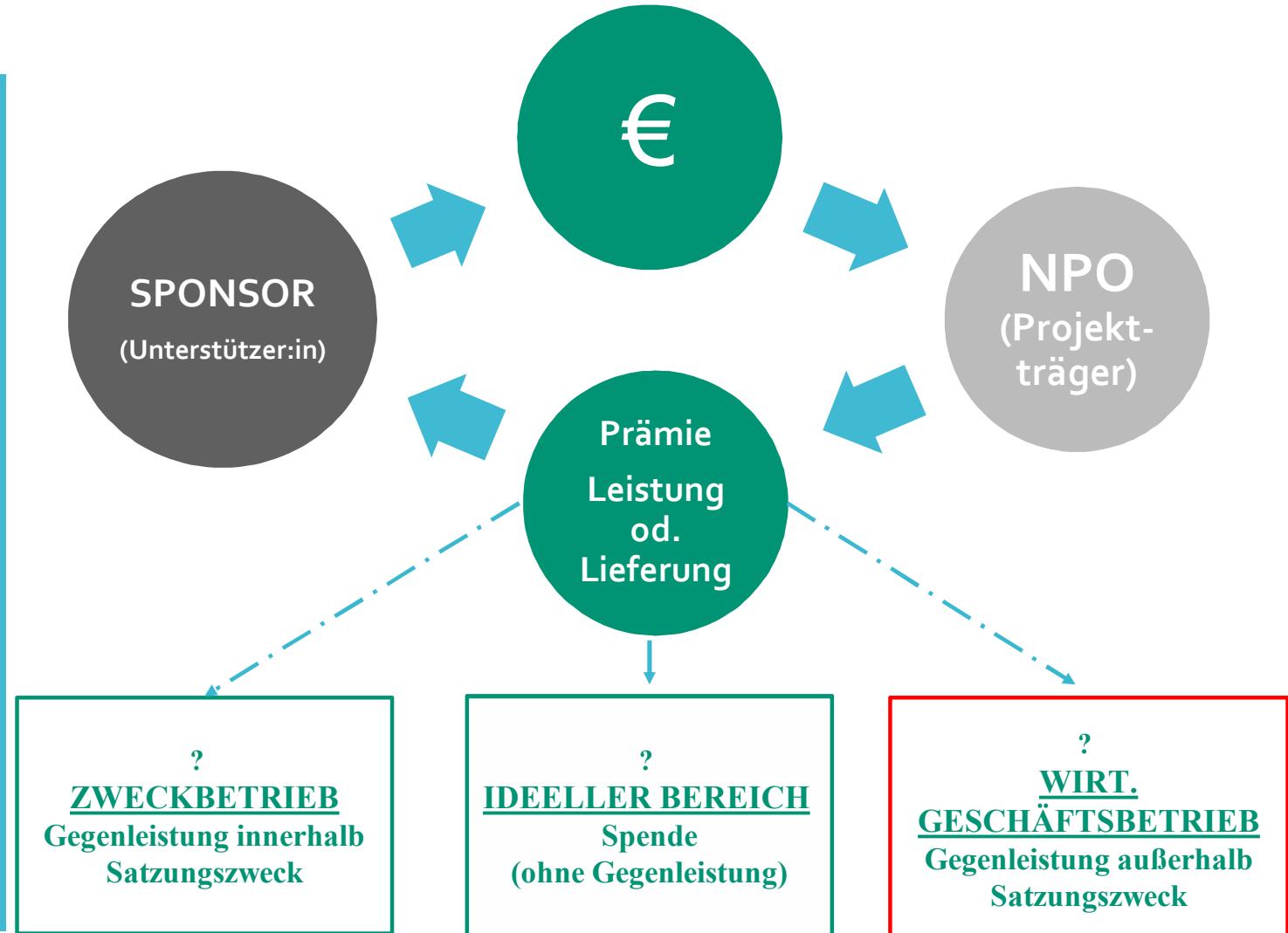
Sponsoring-Erlass 18.02.1998



Fundraising Crowdfunding



Steuerliche Bewertung Crowdfunding



Vergütung des Ehrenamtes



Die Übungsleiter- pauschale § 3 Nr. 26 EStG

- **3.000 EUR pro Jahr**
- **Steuerfrei**
 - § 3 Nr. 26 EStG
 - § 4 Nr. 26 UStG
- **Keine Sozialabgaben**
 - § 1 Abs. 1 Nr. 16 SvEV



Die Ehrenamts- pauschale § 3 Nr. 26 a EStG

- 840 EUR pro Jahr
- Steuerfrei
- § 3 Nr. 26 EStG
- § 4 Nr. 26 UStG
- Keine Sozialabgaben
- § 1 Abs. 1 Nr. 16 SvEV



Die Übungsleiter-
pauschale
1. Grund-
bedingungen

§ 3 Nr. 26 EStG –
Nebenberuf-
lichkeit

A. Nebenberuflichkeit

Die Ein-Drittel-Grenze

- 1/3 einer vergleichbaren Arbeitszeit
- max. 14 h

Nebenberuf und Hauptberuf

- Gleichartige Tätigkeit ist unschädlich
- Klare Trennung notwendig

Nebenberuf und Hauptberuf

Dass neben der Übungsleiter- eine gleichartige Haupttätigkeit ausgeübt wird, schließt den Freibetrag nicht aus. Etwas anderes gilt nur, wenn die nebenberufliche Tätigkeit Teil der Haupttätigkeit ist. Das gilt z. B. für die nebenamtliche Prüfungstätigkeit eines Hochschullehrers, die nicht Teil seiner Tätigkeit an der Hochschule ist (BFH, Urteil vom 29.01.1987, Az. IV R 189/85).

Landessozial-
gericht Baden-
Württemberg,
L-4-R-1621/14

Urteil vom
24.04.2015

Sozialversicherungspflicht für eine Nebentätigkeit als Übungsleiter

Leitsatz: 1. Eine einheitliche Beschäftigung ist dann anzunehmen, wenn eine selbstständige oder abhängige zweite - nebensächliche - Beschäftigung mit einer abhängigen Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber derart verbunden ist, dass sie nur aufgrund der abhängigen Beschäftigung ausgeübt werden kann und insgesamt wie ein Teil der abhängigen Beschäftigung erscheint.

2. Die Beschäftigungen müssen nicht notwendig weitergehend dergestalt verbunden sein, etwa in der Art, dass die zweite Beschäftigung in die abhängige Beschäftigung zeitlich, örtlich, organisatorisch und inhaltlich eingebunden ist.

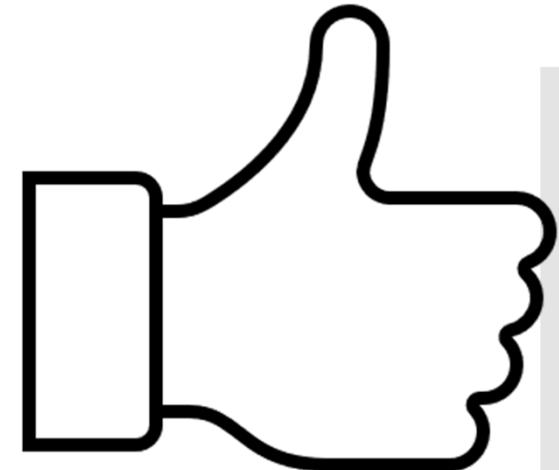
Landessozial-
gericht Baden-
Württemberg,
L-4-R-1621/14

Urteil vom
24.04.2015

3. Abhängig von der Art der Tätigkeit kann eine einheitliche Beschäftigung auch bereits dann bejaht werden, wenn aus der Beschäftigung gewonnene Kenntnisse und Erfahrungen für die Tätigkeit genutzt werden müssen und die Tätigkeit dem Arbeitgeber nützlich ist.
4. Eine möglicherweise abweichende steuerrechtliche Beurteilung insbesondere mit Blick auf das Ehrenamt steht der durch die einheitliche Beschäftigung erfolgenden Verklammerung von Beschäftigung und Nebentätigkeit nicht entgegen.

Finanzgericht Düsseldorf, 7- K-4364/10-L

- Urteil vom 29.02.2012
- Zur Beurteilung einer Tätigkeit als "nebenberuflich" i. S. d. § 3 Nr. 26 EStG
- Orientierungssatz:
 - Hauptberuflich für die Betreuung von Kindern an einer offenen Ganztagschule beschäftigte Arbeitnehmer, die zusätzlich zu der nach dem Anstellungsvertrag geschuldeten "normalen" Betreuung der Kinder aufgrund einer gesonderten Vereinbarung mit demselben Arbeitgeber für besondere Projekte und Arbeitsgemeinschaften am Nachmittag eingesetzt werden, üben insoweit keine die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 26 EStG ausschließende gleichartige Tätigkeit aus.



Praxishinweis



- Nebentätigkeit muss **getrennt vertraglich geregelt** und vergütet werden.
- Darf nicht zwingend **mit Haupttätigkeit verbunden** sein.
- **Klare Abgrenzung** zur Haupttätigkeit.
- Nebentätigkeit darf nicht zum **gleichen Leistungsangebot** des Arbeitgebers gehören.

Pauschalen
§ 3
Nr. 26 + 26a
EStG

1. Grund-
bedingungen
§ 3Nr. 26 EStG
- Auftraggeber

B. Auftraggeber

- Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke
- Ausübung im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder gemeinnützigen Körperschaften

Übungsleiter-
pauschale

1. Grundbedienungen –
Tätigkeiten



C. Begünstige Tätigkeiten

Pädagogische Tätigkeit

- ✓ Jugendgruppenleiter
- ✓ Sporttrainer

Künstlerische Tätigkeit

- ✓ Redner, Sprecher
- ✓ Chorleiter
- ✓ Schauspieler

Tätigkeit zur Pflege

- ✓ Seniorenbetreuung
- ✓ Nachbarschaftshilfe
- ✓ Rot-Kreuz-Helfer

Übungsleiter- Pauschale

1. Grundbedienungen,
§ 3 Nr. 26 EStG - Auftraggeber

Ideeller
Bereich

Vermögens-
verwaltung

Zweck-
betrieb

Wirtschaftlicher
Geschäftsbetrieb

FAZIT



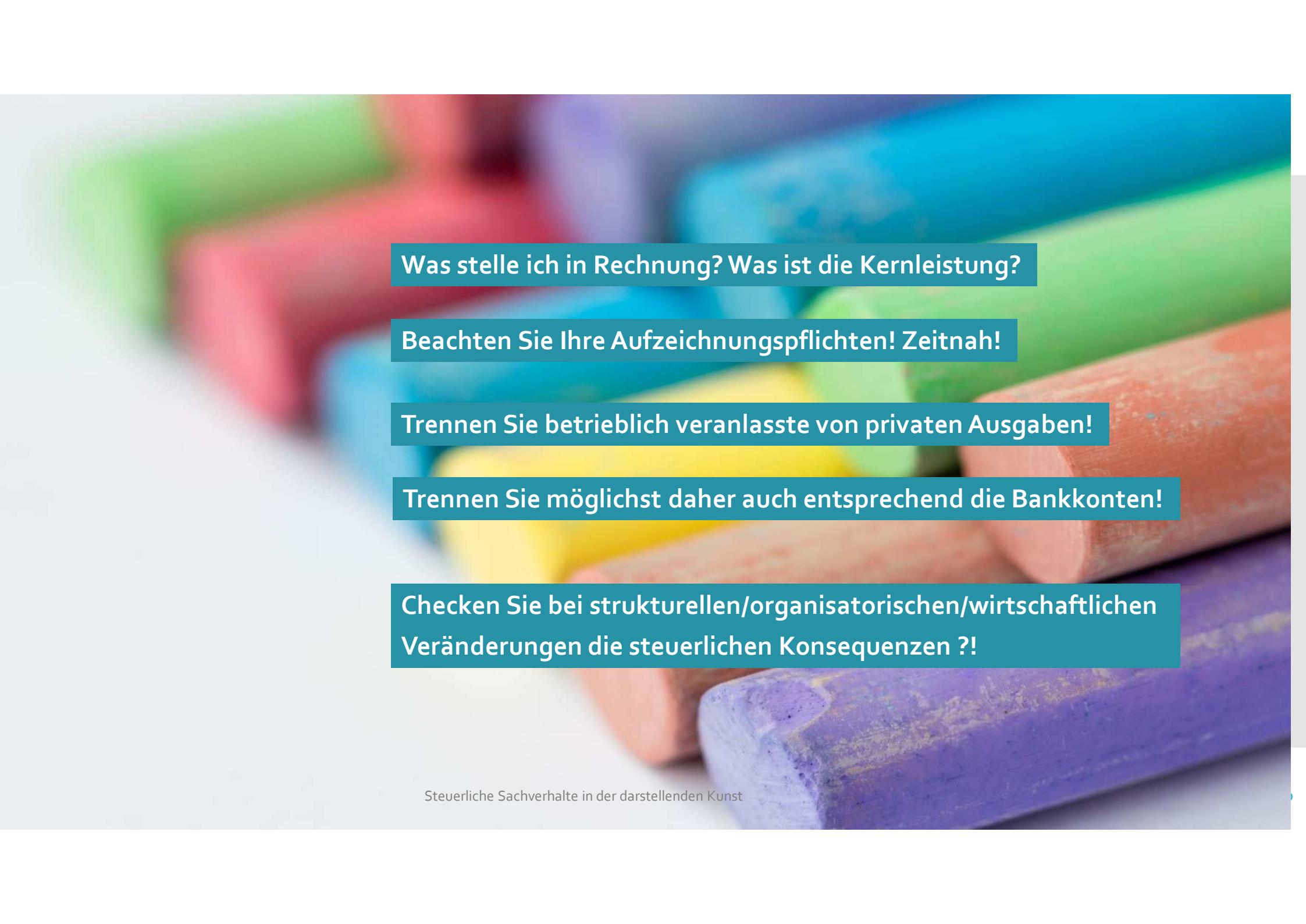
Steuerliches Risikomanagement

Erbringen einer neuen Tätigkeit für Entgelt oder geldwerten Vorteil.

**Bemessungsgrundlage ermitteln,
Insbesondere auch bei Drittmitteln
(Was become(n) ich/wir wofür?).**

Ertragssteuerliche Prüfung von ertrag- und umsatzsteuerlichen Konsequenzen.





Was stelle ich in Rechnung? Was ist die Kernleistung?

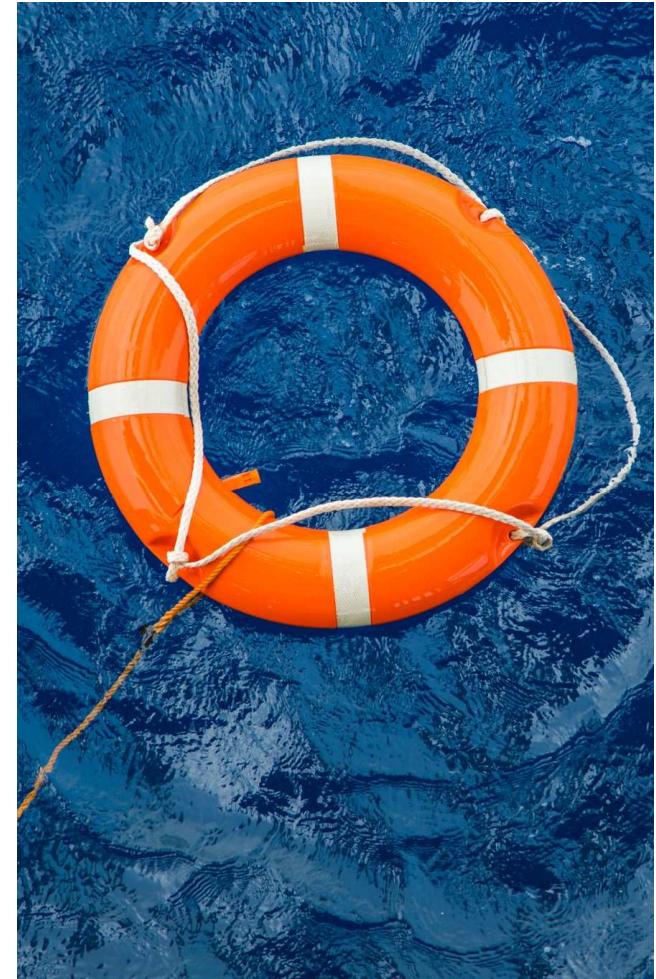
Beachten Sie Ihre Aufzeichnungspflichten! Zeitnah!

Trennen Sie betrieblich veranlasste von privaten Ausgaben!

Trennen Sie möglichst daher auch entsprechend die Bankkonten!

**Checken Sie bei strukturellen/organisatorischen/wirtschaftlichen
Veränderungen die steuerlichen Konsequenzen ?!**

Benötige ich
Steuerberater:in mit
Branchenkompetenz?



**DANKE
für Ihr
digitales
Interesse !**

www.iqsteuer.de

Urheber- rechtlicher Hinweis

Diese Präsentation wurde ausschließlich für die Teilnehmer des Seminars erstellt. Die Arbeitsunterlagen ergeben ohne mündliche Erläuterungen ein unvollständiges Bild. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Referenten oder des Veranstalters. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen.
Bei einer nicht autorisierten Verwendung der Präsentation durch Dritte wird keinerlei Haftung übernommen.